

Transparenzbericht 2025

Inhalt

Vorwort

–

S. 4–7

Tätigkeits-bericht	Angaben über die Einnahmen und Erträge	Kosten der Rechtewahrnehmung und anderer Leistungen	Angaben über die Verteilung	Angaben über Zahlungen von und an andere Verwertungs-gesellschaften	SKE Bericht – Bericht über die Abzüge für soziale und kulturelle Ein-richtungen
1.1. Ablehnung von Nutzungs- bewilligungen – S. 10	2.1. Einnahmen aus den Rechten – S. 28-29	3.1. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen gesamt – S. 36-37	4.1. Gesamtsumme und Medianwert der zugewiesenen Beträge – S. 45-46	5.1. Zahlungen von und an andere Verwertungs- gesellschaften – S. 56	6.1. SKE-Abzüge – S. 73
1.2. Rechtsform und Organisations- struktur – S. 10	2.2. Erträge aus der Anlage der Einnahmen – S. 30-31	3.2. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen für die Rechtewahr- nehmung – S. 38	4.2. Gesamtsumme und Medianwert der ausgeschütteten Beträge – S. 46	5.1.1. Zahlungen an andere Verwertungs- gesellschaften – S. 56-61	6.2. Verwendung der SKE-Beträge – S. 73-75
1.2.1. Rechtsform – S. 10-11	2.3. Verwendung dieser Erträge – S. 31	3.3. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen für andere Leistungen – S. 38-39	4.2.1. Gesamtsumme al- ler ausgeschütte- ten Inlandstan- tieten – S. 47	5.1.2. Zahlungen von an- deren Verwertungs- gesellschaften – S. 62-63	
1.2.2. Organisations- struktur – S. 12-15		3.4. Mittel zur Deckung der Kosten – S. 39	4.2.2. Zuweisungen und Ausschüttungen – S. 47	5.1.3. Rückzahlungen und Weiterleitungen (Fremdgelder) – S. 63	
1.3. Beteiligungs- bericht – S. 15		3.5. Abzüge von Einnahmen aus Rechten – S. 39-40	4.2.3. Ausschüttung von Ansprüchen aus Vorjahren – S. 48	5.2. Verwaltungskos- ten und sonstige Abzüge – S. 63-67	
1.4. Vergütungen und andere Leistungen – S. 16		3.6. Anteil der Auf- wendungen für die Rechtewahr- nehmung und sons- tige Leistungen an den Einnahmen aus den Rechten – S. 40	4.3. Termine und Anzahl der Zahlungen – S. 48	5.3. Verwaltungskos- ten und sonstige Abzüge für Zah- lungen von ande- ren Verwertungs- gesellschaften – S. 67	
1.5. Tätigkeitsbericht – S. 16-24			4.4. Eingezogene, aber noch nicht zuge- wiesene Beträge – S. 49-50	5.4. Ausschüttung von Zahlungen ande- rer Verwertungs- gesellschaften – S. 67-69	Anhang Kapitalfluss- rechnung – Bilanz – Gewinn- und Verlustrechnung – Bestätigungs- vermerk
			4.5. Zugewiesene, aber noch nicht verteilte Beträge – S. 50-51		
			4.6. Hindernisse – S. 52		
			4.7. Nicht verteilbare Beträge – S. 52		Fotocredits – Impressum



Bevor ich ein paar Worte zur aktuellen beruflichen Realität unserer Branche schreibe, möchte ich dem Team der VdFS, meinen Gremienmitgliedern im Aufsichtsrat und Vorstand und unserem

Geschäftsführer Gernot Schödl danken. Ohne diese Persönlichkeiten wären wir nicht, was wir sind, nämlich eine stabile und verlässliche Genossenschaft in einer Zeit der Unruhe und Unsicherheit. Dieses gute Management der Geschäftsführung und die gute Kommunikation zwischen Team, Gremien und Bezugsberechtigten, schafft Vertrauen in unsere VdFS. Vertrauen und gute Kommunikation bilden ein gegenseitiges Verständnis und tragen wesentlich zu einem Zusammengehörigkeitsgefühl bei, das wir in unserer bewegten Zeit dringend brauchen. Ich freue mich deshalb auch darüber, dass alle Personen des Aufsichtsrats und des Vorstands sich einer Wiederwahl gestellt haben und wir somit als eingespieltes Team weiterarbeiten dürfen. Das Team der VdFS hat vergangenes Jahr eine Social Media Kampagne gestartet und Online-Termine für „VdFS Kompakt“ initiiert, wo seit Herbst unsere Bezugsberechtigten über relevante Themen wie z.B. Werksanmeldungen, abrechnungsrelevante Kriterien, Berechnung der Tantiemen etc. informiert werden.

Im November fand die 3. Jahreskonferenz der Initiative Urheberrecht Österreich statt. Justizministerin Anna Sporrer hat die Konferenz eröffnet und weitere hochkarätige Gäste waren unter anderem Thomas D von den Fanta 4, der sehr plastisch und nachvollziehbar zusammen mit dem Musikproduzenten Thomas Foster die Problematik von KI in der Musik erläuterte. Fokus war auf bildende Kunst und KI, ausübende Künstler:innen, Literatur und natürlich Film und die KI, eine politisch erstklassige Podiumsdiskussion bildete den Abschluss.

Unsicherheit.

Ich habe vorher von Unruhe und Unsicherheit in unserer Branche gesprochen und mache dafür ein Auseinanderdriften des sozialen Zusammenhaltes verantwortlich. Immer mehr geht es um „Nehmen“, statt um ein „sich zurück nehmen“, das Bewusstsein, ein relevanter Teil einer größeren Gemeinschaft zu sein, schwindet.

Die VdFS unterstützt alle Bezugsberechtigten der betreffenden Filmberufe, wir sind verpflichtet bis zu 50% unserer Mittel in den sozial künstlerischen Bereichen auszugeben. Ich betone hier ausdrücklich auch den sozialen Bereich, weil durch Probleme in der Kultur- und Sozialpolitik immer mehr von uns in Bedrängnis geraten. Einerseits durch die (noch) fehlenden, oder unzureichenden Maßnahmen in der Filmpolitik, andererseits durch fehlende Mittel konkret in der Filmförderung. Zusätzlich verschlechtert das sogenannte Zuverdienstverbot die Arbeitsverhältnisse in Kunst und Kultur massiv, wie der Kulturrat und der Dachverband der Filmschaffenden zurecht kritisiert haben.

Die Investitionspflicht für Streamingdienste, die wir dringend und notwendig für die Fördertöpfe brauchen, ist hoffentlich bald umgesetzt. Wertvolle Zeit verstreicht hier und bringt viele von uns dadurch in Bedrängnis, dass für manche Berufsgruppen ein kontinuierliches Arbeiten keineswegs gesichert ist. Hier kann die VdFS punktuell unterstützend eingreifen und eine Überbrückungshilfe sein.

Aber noch ein weiterer Faktor für Unruhe und Unsicherheit kommt dazu, auf den ich das Augenmerk richten möchte, nämlich die Schwächung der gesamten Branche durch Partikularinteressen, damit meine ich, dass einzelne Gruppierungen ihre eigenen Bedürfnisse und deren Entfaltung ins Zentrum stellen. Immer mehr einzelne Vereinigungen erheben Anspruch auf Anerkennung, wollen sich aber nicht mehr zu einem Ganzen bekennen – außer dem Ganzen, das sie selbst zu sein meinen.

Dazu möchte ich den amerikanischen Politikwissenschaftler Mark Lilla zitieren, der in einem Artikel für die "New York Times" ein Ende der euphorischen Differenzauflösung als Fundament demokratischer Politik fordert. Zitat:

„Wer über Gesellschaft nur als Ansammlung von Minderheiten spreche, befeue eine narzisstische Opfermentalität, die sich nur noch für die eigenen Lebensumstände interessiere. Der universale Anspruch, über Gesellschaft als Ganzes zu sprechen, werde als diskriminierend und homogenisierend diffamiert und das Engagement für benachteiligte Gruppen zum höchsten politischen Ziel erklärt. Dann kann es nämlich geschehen, dass Zugehörigkeit zu einer diskriminierten Minderheit kein politischer Kampf um Gleichstellung mehr bedeutet, sondern als Schutz-

mantel dient, um sich ungestört der Befriedigung eigener Bedürfnisse zu widmen.“

Möglicherweise ist eine Vernachlässigung unserer dringendsten sozialen und kulturpolitischen Fragen seitens der Politik damit in Zusammenhang zu bringen, denken wir nur an den Wegfall der erwähnten Zuverdienstgrenze (AMS Regelung) und auch den massiven Anstieg von Einreichungen bei der Filmförderung, wo wir uns mittlerweile in einem gnadenlosen Verteilungswettbewerb befinden, der in Wahrheit ein heftiger Verteilungskampf ist.

Dass das auch noch zu einer weiteren Spaltung innerhalb der Branche führt, beabsichtigt oder auch nicht, ist ablesbar.

Die Konsequenz aus den beschriebenen Problemen kann nur sein, dass wir alle uns noch viel stärker denn je zur aktiven Teilnahme an Zusammenarbeit und Solidarität bekennen. Die VdFS ist ein Platz auf dem die verschiedenen Gruppierungen sich sicher und vertrauensvoll begegnen können. Sie ist für uns ein verlässlicher Partner in stürmischen Zeiten.

Michael Kreihsl
(Vorsitzender des Vorstands)



Der Kernbereich der VdFS ist, neben der Wahrung der Urheberrechte der Filmschaffenden, dem ständigen Vorantreiben und Erkämpfen dieser Rechte, der soziale Bereich. Der SKE-Ausschuss diskutiert soziale Notfälle, die in dem oft volatilen Beruf der Filmschaffenden jeden treffen können.

Das Kollektiv der Filmschaffenden spannt dieses Netz seit ihrem Bestehen aus und hilft Engpässe und Notstände zu mildern. Ein großer Dank geht an das Team der VdFS, das beharrlich für die Rechte der Filmschaffenden kämpft - mit viel Engagement, Know-How und großer Entschlossenheit.

Der Aufsichtsrat wurde regelmässig und ordnungsgemäss von allen Agenden und Entscheidungen informiert, die der Vorstand gemeinsam mit der Geschäftsführung und dem Team der VdFS vorangetrieben und entschieden haben.

Da alle Verwertungsgesellschaften einer umfassenden Kontrolle unterzogen werden, einerseits durch die Kontrolle unabhängiger Wirtschaftsprüfer, andererseits auch durch die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, ist die externe Kontrolle gesetzeskonform erfolgt und stellt die Grundlage für den Transparenzbericht 2025 dar, der durch das Gremium des Aufsichtsrates auch noch intern überprüft wurde - wobei dieser den Vorlagen des Vorstandes zugestimmt hat.

Ein herzliches Dankeschön an alle, die sich für die VdFS und ihre Agenden so unermüdlich engagieren!

Julia Stemberger
(Vorsitzende des Aufsichtsrats)





Da manchmal Zahlen für sich sprechen, möchte ich mein heutiges Vorwort für einen kurzen Bericht über die Entwicklung des europäischen audiovisuellen Markts nutzen:

Mit einem Wert von ca. EUR 142 Mrd. zählt der europäische audiovisuelle Mediensektor zu den wertvollsten kulturellen und wirtschaftlichen Gütern des Kontinents. Dennoch dominieren außereuropäische (vor allem US-amerikanische) Anbieter den Streaming-Markt und vereinnahmen aktuell ca. 89% der Einnahmen.

Die Gesamteinnahmen aller europäischen Verwertungsgesellschaften der audiovisuellen Urheber:innen haben im Jahr 2024 ca. EUR 762 Mio. betragen. Das sind also heiße 0,53% (!) des Wertes des europäischen audiovisuellen Mediensektors. Dieses Verhältnis muss man sich einmal auf der Zunge zergehen lassen.

Überdies ist auch folgendes bemerkenswert:

Ca. 87% der Einnahmen der europäischen Verwertungsgesellschaften stammen nach wie vor aus „traditionellen“ Nutzungsarten, wie z.B. Rundfunk (TV), Kabel-Fernsehen und Speichermedienvergütung (Abgeltung von Privatkopien). Lediglich ca. 13% entfallen auf Online-Nutzungen (jedoch nur in einigen wenigen Ländern wie Frankreich etc.). In Österreich liegen die Einnahmen der VdFS aus Streaming nach wie vor bei NULL, was einigermaßen absurd ist, wenn man sich vor Augen führt, dass Streaming heutzutage das mit Abstand wichtigste Konsummodell für audiovisuelle Werke in der Gesellschaft darstellt.

Audiovisuelle Urheber:innen bilden das Herzstück des kreativen Ökosystems in der Europäischen Union, doch ihre bezogenen Tantiemen variieren sehr stark, je nachdem, wo und wie ihre Werke genutzt werden. Aufgrund der fragmentierten Gesetzgebung und der fragmentierten Rechte in der EU können diese nicht für jede Nutzung ihrer Werke auf allen europäischen Märkten Tantiemen erhalten und sehen sich nach wie vor mit niedrigen Einkommen, prekären Arbeitsbedingungen und ungleichen Wettbewerbsbedingungen auf dem gesamten Kontinent konfrontiert.

Die erwähnten Zahlen verdeutlichen den hohen Wert des europäischen audiovisuellen Marktes auf der einen Seite und die Dominanz außereuropäischer Streaming-Anbieter auf der anderen Seite. Vergleicht man diese mit den Tantiemen-Einnahmen der audiovisuellen Urheber:innen in der Europäischen Union wird deutlich, dass die Rechnung nicht zugunsten Letzterer aufgeht.

Angesichts der bevorstehenden Überprüfungen der Binnenmarkt-Richtlinie (2019) und der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (2018), der Umsetzung des AI-Acts (KI-Verordnung 2024) und der in Arbeit befindlichen - sehr zu begrüßenden - Europäischen Künstlercharta bieten sich den europäischen Politiker:innen zahlreiche Möglichkeiten, die niedrigen und fragmentierten Einnahmen aus Rechten anzugehen, mit denen audiovisuelle Urheber:innen in ganz Europa nach wie vor konfrontiert sind.

Es ist inakzeptabel, dass diese nur einen Bruchteil der Einnahmen eines florierenden Kultur- und Kreativsektors erhalten. Das, sehr geehrte Leser:innen und Leser dieses Berichts, muss sich dringend ändern, wofür sich die VdFS sowohl auf nationaler Ebene als auch im Rahmen ihrer europäischen Dachorganisation SAA - Society Of Audiovisual Authors auch weiterhin mit aller Macht einsetzen wird.

It's time for a change!

Herzlichst, Ihr

Mag. Gernot Schödl, LL.M.
Geschäftsführer der VdFS

Tätigkeits- bericht

Kapitel	Angaben über die Einnahmen und Erträge	Kosten der Rechtewahrnehmung und anderer Leistungen	Angaben über die Verteilung	Angaben über Zahlungen von und an andere Verwertungsgesellschaften	SKE Bericht – Bericht über die Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.

Verwertungsgesellschaften haben jährliche Transparenzberichte zu erstellen, die die Jahresabschlüsse (jedenfalls bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kapitalflussrechnung, siehe Anhang), Berichte über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr (siehe Punkt 1.5.), Berichte über die Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen (siehe Punkt 6.) und Angaben über die in den Punkten 1.1. bis 1.4. dieses Berichts angeführten Gegenstände enthalten.

1.1. Ablehnung von Nutzungsbewilligungen

Der Wahrnehmungsbereich der VdFS ist gemäß ihrer aktuell gültigen Wahrnehmungsgenehmigung auf den Bereich der sogenannten **Zweitverwertung** von Filmwerken beschränkt. Die VdFS erteilt nur im Bereich der integralen Kabelweiterleitung (Kabel-TV, IP-TV, OTT und Mobile-TV) Nutzungsbewilligungen an Nutzer:innen (Kabelnetzbetreiber). Im Geschäftsjahr 2025 gab es keine Ablehnungen von Nutzungsbewilligungen.

1.2. Rechtsform und Organisationsstruktur

1.2.1. Rechtsform

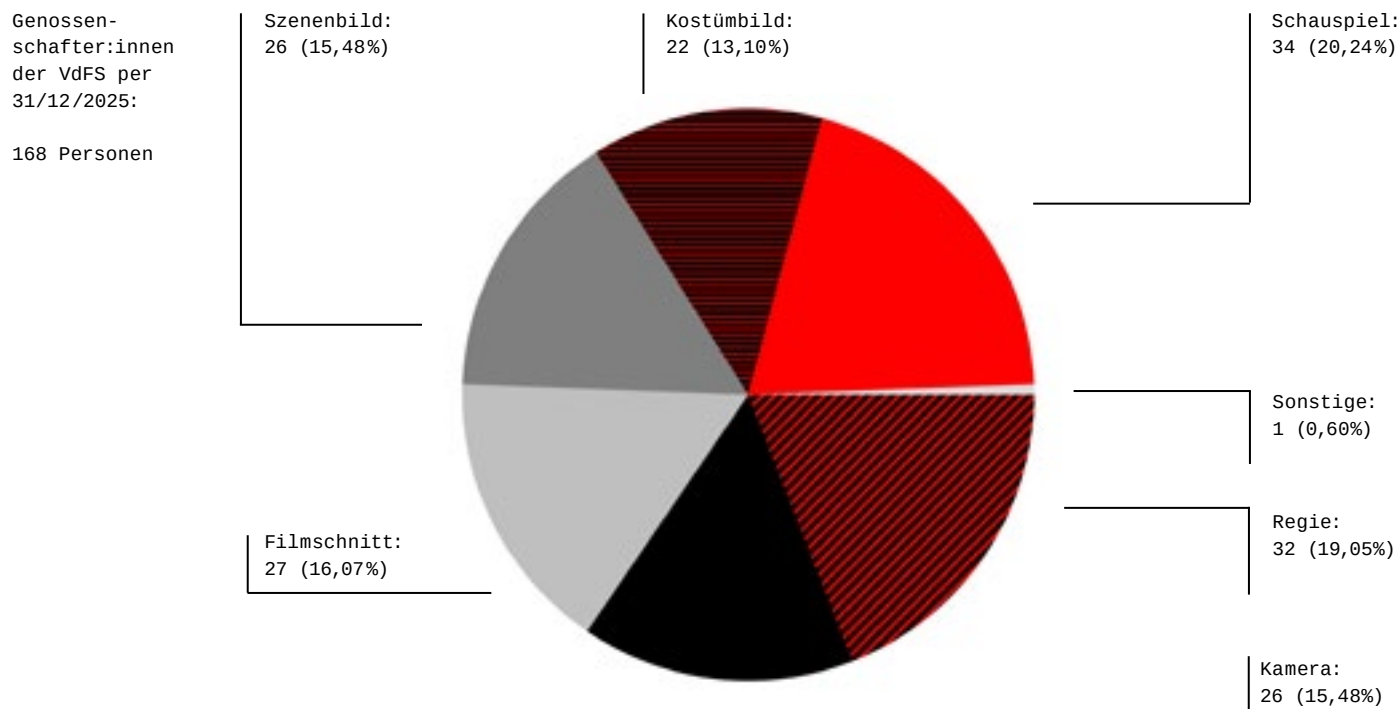
Gründung:	04/03/1992
Rechtsform:	Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Sitz der Gesellschaft:	Wien
Firmenbuch:	Handelsgericht Wien FN 97743 s
Mitglied des Genossenschaftsverbandes Schulze-Delitzsch	

Die aktuelle **Wahrnehmungsgenehmigung** der VdFS (Bescheid der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.119/24-003 vom 20/02/2024) ist unter vdfs.at/media/vdfs_wng_2024_excerpt.pdf abrufbar.

Die **Satzung** der VdFS wurde zuletzt in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) am 27/09/2023 geändert und ist unter vdfs.at/media/vdfs_satzung.pdf abrufbar.

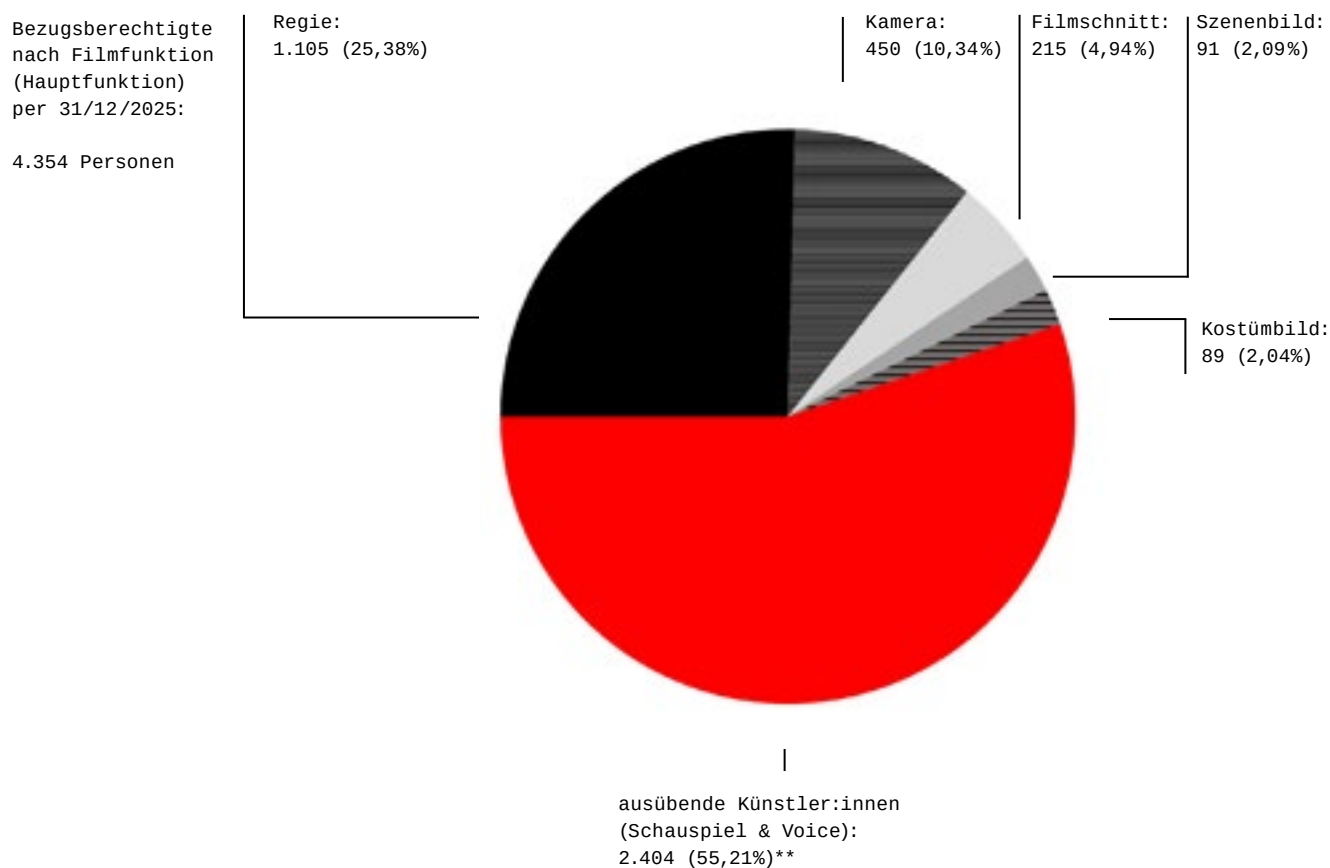
Entwicklung der ordentlichen Mitglieder (Genossenschafter:innen)

Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) der VdFS setzte sich im Jahr 2025 aus 168 Genossenschafter:innen zusammen (0 Zugänge, 1 Abgang):



Entwicklung der Bezugsberechtigten

Die VdFS zählte per 31/12/2025 insgesamt 4.354 Bezugsberechtigte*.



* Zugänge im Jahr 2025: 310; Abgänge durch Wechsel der Gesellschaft und Beendigung der Mitgliedschaft: 10

** Davon 2.350 Schauspieler:innen und 54 Sprecher:innen (Voice).

Geschäftszweck der VdFS

Kollektive und treuhändige Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten der Filmschaffenden und ausübenden Künstler:innen im audiovisuellen Bereich nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG).

Kategorien der wahrgenommenen Rechte

Die VdFS unterscheidet in diesem Bericht folgende Kategorien an wahrgenommenen Rechten:

a. Urheberrechte

Alle Rechte und Ansprüche der Filmurheber:innen der Berufsgruppen Regie, Kamera, Filmschnitt, Kostümbild und Szenenbild nach dem UrhG.

b. Leistungsschutzrechte

Alle Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler:innen im audiovisuellen Bereich (Filmschauspieler:innen, Sprecher:innen) nach dem UrhG.

Nutzungsarten

Die VdFS hat im Berichtsjahr Vergütungen für folgende Nutzungsarten eingehoben:

a. Leerkassettenvergütung/Speichermedienvergütung (LKV/SMV)

— Privatkopievergütung gem. § 42b Abs 1 UrhG

b. Kabel (KAB)

- Beteiligungsansprüche gem. § 38 Abs 1a UrhG (Kabel-TV)
- Recht der integralen Kabelweiterleitung gem. § 59a Abs 1 UrhG

c. Öffentliche Wiedergabe (ÖW)

- Vergütung für die öffentliche Bildschirmwiedergabe (von Autor:innenfilmen) gem. § 18 UrhG
- Vergütung für die Benutzung von Bild- oder Schallträgern gem. § 56b Abs 1 UrhG
- Vergütung für die öffentliche Wiedergabe im Unterricht gem. § 56c Abs 2 UrhG
- Vergütung für die öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gem. § 56d Abs 2 UrhG

d. Sonstige (SO)

- Verleihvergütung (Bibliothekstantieme) gem. § 16a Abs 2 UrhG
- Vergütung für die Nutzung durch Menschen mit Behinderungen gem. § 42d Abs 4 UrhG
- Vergütung für die öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre gem. § 42g Abs 3 UrhG

Die Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsarten finden sich im **Wahrnehmungsvertrag** der VdFS unter vdfs.at/media/vdfs_wahrnehmungsvertrag.pdf. Weitere in der Wahrnehmungsgenehmigung der VdFS enthaltene Rechte und Ansprüche wurden im Berichtsjahr nicht wahrgenommen.

Inkasso

Die VdFS hat im Berichtsjahr kein eigenständiges Inkasso durchgeführt. Dieses wurde von inländischen Schwestergesellschaften für die VdFS wie folgt vorgenommen:

- Kabel-TV (inkl. IP-TV, OTT und Mobile-TV): Literar-Mechana
- Speichermedienvergütung: AKM/Austro-Mechana
- Öffentliche Wiedergabe im Unterricht: AKM (Bundesschulen, Fachhochschulen und Universitäten) und Literar-Mechana (Gemeinde- und Landesschulen)
- Verleihvergütung (Bibliothekstantieme): Literar-Mechana
- Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben und Benutzung von Bild- oder Schallträgern: VAM
- Vergütung für die öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre: Literar-Mechana
- Vergütung für die Nutzung durch Menschen mit Behinderungen: VAM

Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung)

Der Jahresabschluss 2024 wurde vom Vorstand beschlossen, vom Aufsichtsrat genehmigt, der ordentlichen Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) am 18/06/2025 zur Beschlussfassung vorgelegt und von dieser ebenfalls durch einstimmigen Beschluss unter Enthaltung der Stimmen des Vorstands und Aufsichtsrats genehmigt. Er ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers Bernardini, Egger & Co Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH versehen. Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) beschloss einstimmig die Entlastung des Vorstands, Aufsichtsrats und der hauptberuflichen Geschäftsführung.

Vorstand

Der ehrenamtliche Vorstand der VdFS setzte sich im Geschäftsjahr 2025 aus folgenden Personen zusammen:

Vorsitzender
Stellv. des Vors.
Mitglieder

Michael Kreihsl (Regie)
Kristina Sprenger-Gerstbauer (Schauspiel)
Sebastian Brameshuber (Regie)
Astrid Heubrandtner (Kamera)
Christine Ludwig (Kostümbild)
Niki Mossböck (Filmschnitt)
Florian Reichmann (Szenenbild)

Der Vorstand wurde in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) am 18/06/2025 für eine Funktionsperiode von 4 Jahren gewählt.

Der Vorstand trat im Berichtszeitraum zu 6 Sitzungen zusammen (4 davon gemeinsam mit dem Aufsichtsrat). Ihm oblagen sämtliche nach der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands vorgesehenen Tätigkeiten.

Die gegenwärtige Funktionsperiode des Vorstands endet mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Transparenzbericht 2028 in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) 2029.

Aufsichtsrat

Der ehrenamtliche Aufsichtsrat setzte sich im Geschäftsjahr 2025 wie folgt zusammen:

Vorsitzende	Julia Stemberger (Schauspiel)
Stellv. der Vors.	Thomas Oláh (Kostümbild)
Mitglieder	Norbert Arnsteiner (Kamera)
	Sonja Lesowsky-List (Filmschnitt)
	Thomas Vögel (Szenenbild)
	Thomas Roth (Regie)

Der Aufsichtsrat wurde in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) am 18/06/2025 für eine Funktionsperiode von 4 Jahren gewählt.

Der Aufsichtsrat trat im Berichtszeitraum zu 6 Sitzungen zusammen (4 davon gemeinsam mit dem Vorstand). Ihm oblagen sämtliche nach der Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vorgesehenen (kontrollierenden) Tätigkeiten.

Die gegenwärtige Funktionsperiode des Aufsichtsrats endet mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Transparenzbericht 2028 in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) 2029.

Hauptberufliche Geschäftsführung

Herr Mag. Gernot Schödl, LL.M. ist seit 01/01/2012 als hauptberuflicher Geschäftsführer gemäß § 5 VerwGesG 2016 iVm § 26 GenG für die VdFS tätig und als Gesamtprokurist ins Firmenbuch eingetragen. Die Kompetenzen der hauptberuflichen Geschäftsführung sind in der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

Geschäftsstelle

Im Büro der VdFS waren am 31/12/2025 neben dem hauptberuflichen Geschäftsführer noch sechs Dienstnehmer:innen (5 Vollzeit, 1 Teilzeit) beschäftigt. Dienstleistungen für EDV, Datenmanagement, Steuerberatung etc. wurden wie in der Vergangenheit ausgelagert.

Kontrolle

Die VdFS wird von mehreren Instanzen geprüft und kontrolliert. Einerseits vom Aufsichtsrat als internem Kontrollorgan, vom Wirtschaftsprüfer bzgl. der Geschäftsabrechnung und alle 2 Jahre durch die Revision des österreichischen Genossenschaftsverbandes (ÖGV).

Die Prüfung der Geschäftsjahre 2024 und 2025 durch die genossenschaftliche Revision wird im Herbst 2026 stattfinden.

Weiters steht die VdFS unter ständiger Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften: justiz.gv.at/avg. Vertreter:innen der Aufsichtsbehörde nahmen

im Geschäftsjahr 2025 an den Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen sowie an der ordentlichen Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) teil.

Verteilungsbestimmungen

Die VdFS ist gemäß § 34 Abs 1 VerwGesG 2016 verpflichtet, für die Verteilung auf der Grundlage der von ihrer Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) beschlossenen allgemeinen Grundsätze feste Regeln aufzustellen, die ein willkürliches Vorgehen ausschließen (Verteilungsregeln).

Die **Verteilungsbestimmungen** der VdFS in der geltenden Fassung sind unter vdfs.at/media/verteilungsbestimmungen_2025.pdf abrufbar.

Internationale Dachverbände

Die VdFS ist Mitglied der CISAC, der internationalen Dachorganisation der Verwertungsgesellschaften mit Sitz in Paris. Weiters gehört die VdFS der SAA (Société des Auteurs Audiovisuels) und der SCAPR (The Societies' Council for the Collective Management of Performers' Rights) mit Sitz in Brüssel an.

Inländische Vertragspartner:innen

Die VdFS steht im Inland mit zahlreichen Schwestergesellschaften (AKM/Austro-Mechana, Bildrecht, Literar-Mechana, LSG, VAM und VGR), Nutzerorganisationen (Fachverbände der WKO, Veranstalterverband) und weiteren Vertragspartner:innen (Bund, Länder, Gemeinden, Fachhochschulen, Universitäten etc.) in einem (Gesamt-)Vertragsverhältnis.

Ausländische Vertragspartner:innen

Die VdFS hat mit zahlreichen ausländischen Schwestergesellschaften Gegenseitigkeitsverträge geschlossen. Dadurch sind die Bezugsberechtigten der VdFS auch im Ausland vertreten, umgekehrt wird das ausländische Repertoire auch in Österreich repräsentiert. Im Berichtsjahr konnten von der VdFS wieder neue Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Urheber:innen- und Interpret:innengesellschaften im audiovisuellen Bereich geschlossen werden. Ein aktuelles Verzeichnis der von der VdFS geschlossenen **Gegenseitigkeitsverträge** ist auf der Homepage der VdFS unter vdfs.at/media/gegenseitigkeitsvertraege_urheberinnen_de_10_25.pdf bzw. vdfs.at/media/gegenseitigkeitsvertraege_ausuebende-kuenstlerinnen_de_10_25.pdf abrufbar.

1.3. Beteiligungsbericht

Einrichtungen, die direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise, im Eigentum der VdFS stehen oder von dieser direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise, beherrscht werden, existieren nicht.

1.4. Vergütungen und andere Leistungen

Im Geschäftsjahr 2025 wurden insgesamt EUR 226.000,36 Vergütungen und andere Leistungen an Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und die hauptberufliche Geschäftsführung gezahlt. In diesem Betrag sind Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen, Gehälter inkl. Sonderzahlungen, Fahrtkostenzuschüsse und Beiträge zur Pensionsvorsorge enthalten.

1.5. Tätigkeitsbericht

Internes (Gremien, Genossenschafter:innen und Personal)

In der Generalversammlung am 18/06/2025 und in der Bezugsberechtigten-Versammlung am 11/06/2025 wurden jeweils Neuwahlen in die Gremien der VdFS (Vorstand, Aufsichtsrat, Bezugsberechtigten-Vertreter:innen) vorgenommen. Die Wahlen ergaben folgende Gremienbesetzungen für die bevorstehenden Funktionsperioden (4 Jahre):

Vorstand

Michael Kreihsl (Vorsitzender, Regie)
Kristina Sprenger-Gerstbauer (Stellvertreterin d. Vorsitzenden, Schauspiel)
Sebastian Brameshuber (Regie)
Astrid Heubrandtner (Kamera)
Christine Ludwig (Kostümbild)
Niki Mossböck (Filmschnitt)
Florian Reichmann (Szenenbild)

Aufsichtsrat

Julia Stemberger (Vorsitzende, Schauspiel)
Thomas Oláh (Stellvertreter d. Vorsitzenden, Kostümbild)
Norbert Arnsteiner (Kamera)
Sonja Lesowsky-List (Filmschnitt)
Thomas Vögel (Szenenbild)
Thomas Roth (Regie)

Die konstituierenden Sitzungen des Vorstands und Aufsichtsrats fanden am 25/06/2025 statt.

Bezugsberechtigten-Vertreter:innen

Groll Jacob (Regie)
Frey Gerald (Kamera)
Drack Julia (Filmschnitt)
Haring Katharina (Szenenbild)
Ebner-Laszek Theresa (Kostümbild)
Nelska Liliana (Schauspiel)

Die SKE-Ausschüsse der VdFS wurden wie folgt neu besetzt:

Ausschuss
SOZIAL

Kristina Sprenger-Gerstbauer (Schauspiel)
Astrid Heubrandtner (Kamera)
Florian Reichmann (Szenenbild)

Ausschuss
KULTUR

Michael Kreihsl (Regie)
Sebastian Brameshuber (Regie)
Christine Ludwig (Kostümbild)
Niki Mossböck (Filmschnitt)

Genossenschafter:innen

Der Vorstand und Aufsichtsrat der VdFS haben im Berichtsjahr einen Aufnahmestopp für ordentliche Mitglieder (Genossenschafter:innen) beschlossen.

Personal

Der Personalstand der VdFS im Berichtsjahr betrug sieben Dienstnehmer:innen.

VerwGesG 2016

Die Anforderungen des VerwGesG 2016 wurden im Berichtsjahr vollständig umgesetzt. Grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik (Strategiepaper) wurden zu Beginn des Jahres beschlossen und eine Vorschaurechnung für das Jahr 2025 erstellt. Der nunmehr vorliegende Jahresabschluss 2025 zeigt, dass die Planrechnung punktgenau erfüllt wurde.

Regierungsprogramm 2025-2029

Die VdFS hat ihre interessenpolitischen Bemühungen im Berichtsjahr weiterhin auf die im Regierungsprogramm 2025-2029 angeführten für die Filmschaffenden urheberrechtlich relevanten Punkte fokussiert. Dies gilt insbesondere für die im Kapitel „Kunst und Kultur“ verankerten Punkte „Direktvergütungsansprüche für KI-Nutzungen“ und „Stärkung der Position der Kunstschaffenden im Urhebervertragsrecht“. Die VdFS hat im Berichtsjahr zahlreiche Gesprächstermine mit relevanten politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern auf nationaler und EU-Ebene wahrgenommen und wird dies auch weiterhin tun (Lobbying). Die auch aus Sicht der österreichischen Filmschaffenden besonders relevanten Themen angemessene Vergütungen für Online-Nutzungen (Streaming, Download, Social-Media), kollektives Urheberrecht (gemeinsame Vergütungsregeln/GVR) und generative künstliche Intelligenz (KI) stehen weiterhin im Fokus der interessenpolitischen Betrachtungen und werden von der VdFS unter anderem auch im Rahmen der Initiative Urheberrecht Österreich (IU_AT) vorangetrieben.

Filmpolitische Themen

a. Investment-Obligation

Die VdFS hat sich im Berichtsjahr weiterhin für die Implementierung einer in der EU-Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste aus dem Jahr 2018 vorgesehenen Investitionsverpflichtung für Streaming-Dienste („Netflix-Steuer“) eingesetzt. Eine solche ist auch im neuen Regierungsprogramm 2025-2029 verankert. Die VdFS hat sich im

Zusammenspiel mit anderen relevanten Stakeholdern der Filmbranche engagiert, dass eine solche Verpflichtung, wie bereits in vielen anderen EU-Mitgliedstaaten, möglichst rasch auch in Österreich eingeführt wird.

b. Filmförderung

Im Regierungsprogramm 2025-2029 sind unter anderem auch die Themen Weiterentwicklung der Förderungen für Fernsehfonds und Filminstitut und deren Fortführung mit Evaluierung der Förderkriterien für ÖFI+ und FISA+ vorgesehen. Weiters ist darin festgehalten, dass der Filmstandort Österreich und die attraktiven Förderinstrumente gestärkt und weiterentwickelt werden sollen. Insbesondere im Hinblick auf die Beschäftigungssituation der Filmschaffenden setzt sich auch die VdFS in Zusammenarbeit mit anderen relevanten Stakeholdern der Filmbranche für eine starke österreichische Filmförderung ein.

c. Vergütungen für Nutzungen durch generative KI-Dienste

Die VdFS hat sich auch im Berichtsjahr für die Umsetzung von entsprechenden Gesetzesentwürfen für ergänzende urheberrechtliche Bestimmungen, sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene, eingesetzt. Diese werden von der VdFS und der Initiative Urheberrecht Österreich (IU_AT) weiterhin aktiv gegenüber dem nationalen und europäischen Gesetzgeber positioniert.

Initiative Urheberrecht Österreich (IU_AT)

Die VdFS hat auch im Berichtsjahr die Tätigkeiten des im Jahr 2023 als spartenübergreifende Plattform und gemeinsames Sprachrohr aller Kunstschaffenden in Österreich sowie als Institution zur Bündelung von Kräften, Interessen und Know-How mit dem Ziel der Institutionalisierung, Professionalisierung und Sicherung der Kontinuität der Interessenvertretung, nicht nur aber vor allem im Bereich des Urheber-, Leistungsschutz- und Verwertungsgesellschaftenrechts, gegründeten Vereins „Initiative Urheberrecht Österreich“ (IU_AT, initiativeurheberrecht.at) unterstützt. Die Förderung erfolgte insbesondere durch finanzielle Unterstützung des Vereins aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) der VdFS sowie die Zurverfügungstellung von Personal-Ressourcen, insbesondere der Mitarbeit der hauptberuflichen Geschäftsführung, von zwei VdFS-Mitarbeiterinnen sowie eines Vorstandsmitglieds im Verein.

Speichermedienvergütung (SMV)

Der per 01/01/2025 in Kraft getretene neue SMV-Gesamtvertrag hatte erfreulicherweise im Berichtsjahr wesentliche Mehreinnahmen für die VdFS und die anderen österreichischen Verwertungsgesellschaften zur Folge, die auch im Jahresabschluss 2025 und dem vorliegenden Transparenzbericht ersichtlich sind.

Aufgrund der bis Ende 2025 befristeten SMV-Aufteilungsvereinbarung wurden im Berichtsjahr Nutzungsstudien von Marktforschungsinstituten vorbereitet und Gespräche mit den Schwestergesellschaften über die zukünftige Aufteilung der SMV-Einnahmen geführt, die jedoch im Berichtszeitpunkt noch nicht zu einem Abschluss gebracht werden konnten. Bis zu einem erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen, der noch etwas Zeit in Anspruch nehmen wird, wird die Austro Mechana Auszahlungsbeträge an die Schwestergesellschaften auf Basis der bisherigen Aufteilung akontieren.

Cloud-Verfahren und Cloud-Tarife

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat am 16/12/2025 ein für die Verwertungsgesellschaften sehr erfreuliches Urteil hinsichtlich der Frage, ob Cloud-Speicherungen als Privatkopien durch die Speichermedienvergütung (SMV) zu vergüten sind, gefällt. Im Gegensatz zur Entscheidung des deutschen Bundesgerichtshofs (BGH) bejaht der OGH diese Frage und sieht das Anbieten von virtuellen Cloud-Speichern als gewerbsmäßiges Erstinverkehrbringen von Speichermedien (und damit als vergütungspflichtig) an und eröffnet somit für die österreichischen Verwertungsgesellschaften erstmals die Möglichkeit, mit Cloud-Anbietern Gesamtvertragsverhandlungen aufzunehmen. Im Urteil hält der OGH unter anderem fest, dass nach dem EU-Recht ein „gerechter Ausgleich“ zu erfolgen habe. Weiters, dass Technologieneutralität zu berücksichtigen sei (Server sind auch Speicherträger!) und daher eine Abgeltung der Nutzung zu erfolgen habe, da den Urheber:innen dadurch „mehr als nur ein geringfügiger Nachteil“ entstehe. Außerdem ist positiv, dass es sich bei dieser Interpretation des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) laut OGH um keine „contra-legen-Auslegung“ handelt. Die Verwertungsgesellschaften haben in Folge gemeinsam eine Nutzungsstudie beauftragt und Cloud-Tarife erarbeitet, die von der Austro-Mechana als inkassierender Gesellschaft bereits auf deren Website veröffentlicht wurden. In Folge können nun Verhandlungen mit der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) über einen Gesamtvertrag für Österreich aufgenommen werden. Da sich die wesentlichen marktrelevanten Cloud-Anbieter (Apple, Microsoft, Google etc.) im Ausland befinden, soll auch mit diesen (allenfalls auf Basis eines bereits abgeschlossenen WKO-Gesamtvertrags) gesonderte Verhandlungen geführt und (Einzel-)Verträge abgeschlossen werden.

Wahrnehmungsgenehmigung 2025 / 2026

Die VdFS hatte bereits im Jahr 2024 Beschwerden beim Bundesverwaltungsgericht gegen die Bescheide der Aufsichtsbehörde zur Abgrenzung der Wahrnehmungsgenehmigungen der VdFS vs. jenen der VAM und VGR eingereicht. Das Ziel war und ist eine rechtliche Klärung der Grundsatzfrage, ob gesetzliche Vergütungs- und Beteiligungsansprüche vertraglich abtretbar sind oder nicht, letztlich durch den EuGH herbeizuführen. Die VdFS vertritt die Ansicht, dass diese Ansprüche immer bei den Filmurheber:innen und ausübenden Künstler:innen verbleiben (müssen) und nicht abtretbar sind.

Der Bescheid des Bundesverwaltungsgerichts ist im Juli 2025 eingelangt, dieses hat jedoch keine inhaltliche Entscheidung getroffen, sondern die Begründung der Aufsichtsbehörde übernommen, dass ein Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht sich nicht zur Klärung dieser Frage eigne (sondern der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschritten werden müsse). Die VdFS hat gegen diesen Bescheid des Bundesverwaltungsgerichts im August 2025 eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) eingebracht, dessen Entscheidung noch ausständig ist.

Wahrnehmungsvertrag 2025 / 2026

Die VdFS war im Berichtsjahr bemüht, auf Basis der letzten UrhG-Novelle 2021 noch offene inhaltliche Anpassungen sowie weitere Änderungen im Wahrnehmungsvertrag vorzunehmen. Dieser soll insbesondere in folgenden Punkten angepasst werden:

— Erweiterung in Bezug auf nPVR-Dienste: der VdFS sollen auch explizit Ausschlussrechte zur Wahrnehmung in diesem Bereich eingeräumt werden können

— Erweiterung in Bezug auf KI-Nutzungen: auch gegenwärtige und zukünftige Rechte und Ansprüche aus der Nutzung von Werken für Zwecke des Trainings von KI-Modellen sollen zu den der VdFS eingeräumten Wahrnehmungsrechten zählen, insbesondere soll auch eine kollektive Erklärung des Rechtevorrhealts (Opting-Out) für alle Bezugsberechtigten möglich sein

— Gewährleistung: die bestehende Klausel im Wahrnehmungsvertrag zum Schutz der Bezugsberechtigten vor einer allzu umfassenden Rechtseinräumung an Verwerter im audiovisuellen Bereich soll überarbeitet werden

Private digitale Videorekorder (nPVR)

Im Berichtsjahr wurden erste Verhandlungen über die Vergütung der Nutzung von Filmwerken auf non-linearen Diensten (nPVR) mit dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen (TKR) in der Wirtschaftskammer (WKO) geführt. Die VdFS sieht sich dazu berechtigt, im Rahmen eines Gesamtvertrags Entgelte für solche Dienste im Rahmen der Zweitverwertung von Filmen einzuheben und Rechte der Vervielfältigung und öffentlichen Wiedergabe bzw. öffentlichen Zurverfügungstellung zu lizenzieren, insbesondere da nPVR die analogen Video- und Festplattenrekorder technisch und wirtschaftlich betrachtet nach und nach substituieren. Die WKO steht dem Anliegen der VdFS grundsätzlich offen und positiv gegenüber, die Verhandlungen sollen im Jahr 2026 fortgeführt und tunlichst zu einem Abschluss gebracht werden.

§ 42g UrhG (Intranet-Nutzung)

Im Berichtsjahr konnten neue Vereinbarungen mit dem Berufsförderungsinstitut Österreich/BFI (für die Jahre 2021-2026) und der Österreichischen Privatuniversitäten-Konferenz/ÖPUK (ab dem Studienjahr 2024/25) über Vergütungen für Intranet-Nutzungen zum Lehr- und Unterrichtsgebrauch ausverhandelt und unterschrieben werden.

KI-Presse-Hintergrundgespräch

Die VdFS hat im Berichtsjahr in Kooperation mit der Initiative Urheberrecht Österreich (IU_AT) ein gemeinsames Presse-Hintergrundgespräch in Wien zum Thema „Die Filmbranche am Wendepunkt - generative KI als Konkurrentin“ unter Anwesenheit von Kristina Sprenger, Gregor Seberg, Stefano Bernardin, Julia Cencig, Michael Kreihsl und der hauptberuflichen Geschäftsführung der VdFS veranstaltet. Die Resonanz dazu in den Medien war sehr positiv und die interessenpolitischen Forderungen der Filmschaffenden zum Thema KI konnten dabei gut positioniert werden.

GVR-Support

Die VdFS war im Berichtsjahr in Zusammenarbeit mit dem Dachverband der Filmschaffenden (DVF) bemüht, sämtliche relevanten Verbände der Filmurheber:innen und ausübenden Künstler:innen im AV-Bereich bei der Antragstellung auf Erlangung der Repräsentativität zum Abschluss von gemeinsamen Vergütungsregeln (GVR) zu unterstützen (Informationstermine, Zurverfügungstellung von Zahlen, Daten und Fakten).

Stellungnahme zum Fragebogen „AI and Copyright“

Die VdFS hat im Berichtsjahr eine schriftliche Stellungnahme zur Konsultation des Justizministeriums (BMJ) zum Fragebogen des dänischen Ratsvorsitzes zum Thema „AI and Copyright“ verfasst.

Überarbeitung der Verteilungsbestimmungen

Die Sendefaktoren wurden - wie in den Verteilungsbestimmungen vorgesehen - auf Basis der AGTT/GfK Teletest-Daten per 31/12/2025 angepasst (Gewichtung der abrechenbaren Sender durch Marktanteil, Reichweite, Empfangspotential und einen Kultur- sowie Repertoirefaktor). Im Berichtsjahr wurden weiters folgende Änderungen der Verteilungsbestimmungen zur Beschlussfassung im Jahr 2026 vorbereitet:

— Aufteilung Budget Filmurheber:innen: neue Prozentsätze

— KI-Filme: Regelung zur Meldefähigkeit und Abrechenbarkeit

Des Weiteren war im Berichtsjahr ein Auskunftersuchen der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften zu den Verteilungsbestimmungen (Kabel-Verteilung an ausübende Künstler:innen im audiovisuellen Bereich) anhängig.

Soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE)

Die Einkommensgrenzen und Beträge des Alterszuschusses wurden wie in den SKE-Richtlinien vorgesehen per 01/01/2025 auf Basis des Verbraucherpreisindex (VPI 2015) angepasst. Die aktuelle Fassung der SKE-Richtlinien ist unter vdfs.at/media/ske_richtlinien.pdf abrufbar.

Zu Beginn des Berichtsjahres wurden von den Gremien Schwerpunktsetzungen und Priorisierungen für die Fördervergabe erarbeitet und eine Jahresplanung der SKE-Aufwendungen und Budgetierung nach Förderbereichen beschlossen (SKE-Budget 2025).

Im Berichtsjahr wurden von den Gremien der VdFS inhaltliche Änderungen der SKE-Richtlinien in den Punkten 5.3.2. (Verbandsförderungen) und 5.3.4. (Berufsorientierte Weiterbildung) beschlossen.

Veranlagungen

Die Veranlagungen der VdFS sind im Berichtsjahr weiterhin im äußerst konservativen Bereich erfolgt. Es sind Festgelder (interne Vermögensverwaltung) und Wertpapiere (Anleihen, Aktien, Fonds) durch externe Vermögensverwaltungen unter Einhaltung der von der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) beschlossenen „Allgemeinen Grundsätze für die Veranlagungspolitik“ bei acht verschiedenen Instituten veranlagt. In der Generalversammlung am 18/06/2025 wurden neue Veranlagungsrichtlinien der VdFS beschlossen. Insgesamt sind im Berichtszeitpunkt ca. EUR 9 Mio. bei acht verschiedenen Instituten veranlagt (davon ca. EUR 5 Mio. in Festgeldern/Termineinlagen und ca. EUR 4 Mio. in Wertpapieren). Alle externen Vermögensverwaltungen agieren auf Basis der in den Veranlagungsrichtlinien definierten Nachhaltigkeitsvorschriften.

Ausschüsse, außerordentliche Sitzungen und Arbeitsgruppen

Die VdFS hat im Berichtsjahr neben regulären Sitzungen der Organe auch mehrere Ausschüsse, außerordentliche Sitzungen und Arbeitsgruppen abgehalten. An den Arbeitsgruppen nahmen Vertreter:innen des Vorstands und Aufsichtsrats teil.

Verteilungskommission

Die in den Verteilungsbestimmungen der VdFS vorgesehene Verteilungskommission

zur Klärung der strittigen Einstufung von Werken bzw. neuen Werkarten und Sendeformaten hat im April 2026 getagt und Entscheidungen getroffen, über welche die betroffenen Bezugsberechtigten in Folge schriftlich informiert wurden.

Revision der Geschäftsjahre 2024 und 2025

Die Revision der Geschäftsjahre 2024 und 2025 durch die Revisionsabteilung des Österreichischen Genossenschaftsverbands (ÖGV) wird im Herbst 2026 in der VdFS stattfinden. Der Revisionsbericht des ÖGV wird in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat ausführlich besprochen werden.

KSVF-Kurien

Die VdFS hat im Berichtsjahr wieder Vertreter:innen in die Film-Kurien des Künstler-sozialversicherungsfonds (KSVF) - Kurie für Filmkunst, Allgemeine Kurie für die zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst und Kurie für darstellende Kunst, jeweils inkl. Berufungskurie - entsandt. Der hauptberufliche Geschäftsführer und einige Gremienmitglieder der VdFS haben im Berichtsjahr an mehreren Sitzungen der Kurien teilgenommen.

Neues aus der EU

Der vom deutschen MEP Axel Voss (CDU) erstellte Report „Copyright and generative artificial intelligence – opportunities and challenges“ wurde im Berichtsjahr im Rechtsausschuss des EU-Parlaments beschlossen. Dies ist insofern erfreulich, als in diesem Bericht unter anderem darauf hingewiesen wird, dass es im „Digital Single Market“ im Bereich der KI-Nutzung weiterer legislatischer Maßnahmen braucht, um einen fairen Lizenzmarkt und eine angemessene Vergütung der Rechteinhaber zu ermöglichen (z.B. über erweiterte kollektive Lizenzen). Der im Rechtsausschuss beschlossene Entwurf wurde in Folge im Plenum des europäischen Parlaments weiter diskutiert. Der Voss-Bericht kann aktuell als einziger potenzieller legislatischer Lichtblick auf europäischer Ebene zum Thema KI betrachtet werden.

Weiters stehen auf EU-Ebene folgende wesentlichen Maßnahmen bevor: Überprüfungen der Binnenmarkt-Richtlinie (2019) und der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (2018), Umsetzung des AI-Acts (KI-Verordnung 2024) und Umsetzung einer Europäischen Künstlercharta. Die VdFS wirkt im Rahmen ihrer Dachgesellschaft SAA - Society Of Audiovisual Authors aktiv an den interessenpolitischen Maßnahmen auf europäischer Ebene mit.

Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Die VdFS hat im Berichtsjahr eine Social-Media-Kampagne in Kooperation mit einer externen Agentur initiiert, die im Jahr 2025 begonnen und im Jahr 2026 fortgesetzt wurde. Weiters wurde eine Online-Informationsveranstaltungsreihe („VdFS Kompakt“) zu verschiedenen für die Bezugsberechtigten relevanten Themen vorbereitet und für die Zukunft geplant. Im Berichtsjahr wurden vier Newsletter an die Bezugsberechtigten, Pressekontakte und diverse Stakeholder versandt. Die bewährte Zitaten-Kampagne wurde fortgeführt. Der Transparenzbericht wurde auf Englisch übersetzt, auf die englische Website gestellt und allen ausländischen Schwestergesellschaften, mit denen Gegenseitigkeitsverträge bestehen, zur Information übermittelt. Die Social-Media-Kanäle wurden kontinuierlich mit Content befüllt und die Medienkooperationen mit filmspezifischen Branchenmagazinen fortgeführt.

Corporate Governance Kodex

Der Vorstand der VdFS hat im Geschäftsjahr 2025 die Bestimmungen des österreichischen Corporate Governance Kodex für Waren-, Dienstleistungs- und Produktivgenossenschaften nach dem System Schultze-Delitzsch (Compliance-Regeln für Genossenschaften) eingehalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung wird der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) vorgelegt und auf der Website der VdFS veröffentlicht.

EDV-Projekte

Das größte Projekt im Berichtsjahr 2025 war die Implementierung des MyVdFS-Upload-Tools. Dieses Tool ermöglicht es sowohl den Bezugsberechtigten als auch externen Personen, sensible Dokumente (wie beispielsweise Ausweiskopien oder Einkommensnachweise) auf einem vollständig gesicherten und verschlüsselten Weg an die VdFS zu übermitteln. Damit wurde ein wesentlicher Schritt gesetzt, um den Datenaustausch für verschiedene Prozesse, wie etwa die SKE-Anträge oder die Erteilung von Vertretungsberechtigungen, noch sicherer und effizienter zu gestalten.

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Erweiterung und Verbesserung der digitalen SKE-Anträge. Aufbauend auf der erfolgreichen Einführung im Vorjahr wurde die Benutzerfreundlichkeit optimiert und die Funktionalität erweitert, um eine noch reibungslosere Online-Antragstellung und eine schnellere automatisierte Verarbeitung in den internen Systemen der VdFS zu gewährleisten. Im Bereich des internationalen Datenaustauschs wurde die Anbindung an die VRDB-Datenbank weiterentwickelt. Ziel dieser Maßnahmen ist es, den durch die SCAPR initiierten Datenaustausch für Schauspiel-Werke und Spielzeiten weiter zu vereinfachen und die Datenqualität nachhaltig zu steigern. Zudem hat die VdFS im Jahr 2025 erste Erfahrungen im Bereich der künstlichen Intelligenz (KI) gesammelt. Es wurde intensiv geprüft, wie diese Technologie sinnvoll in die Geschäftsprozesse der VdFS integriert werden kann, um administrative Abläufe zu unterstützen und den Service für die Bezugsberechtigten durch innovative Lösungen weiter zu verbessern.

Für das Geschäftsjahr 2026 plant die VdFS eine umfassende Nutzerumfrage, um die technische Weiterentwicklung noch gezielter an den Bedürfnissen und Verbesserungsvorschlägen der Bezugsberechtigten auszurichten. Parallel dazu wird die Anbindung an die VRDB-Datenbank technisch vertieft und funktional erweitert. Ein weiterer Fokus liegt auf der konkreten Implementierung von KI-gestützten Anwendungen in die Arbeitsprozesse, um die Effizienz und die Servicequalität der Gesellschaft nachhaltig zu steigern.

Das System MyVdFS wird von den Bezugsberechtigten sehr gut angenommen und intensiv genutzt. Nachfolgend eine Nutzungsstatistik:

- Summe Logins: 93.933
- Eingeloggte User: 3.261
- File-Downloads: 137.104
- Werksendemeldungen: 28.551

— Stammdatenänderungen: 1.875

— Ausländische Verwertungsgesellschaften / User: 82

Die Jahresübersichten gemäß § 41 VerwGesG 2016 (im Vorjahr ausbezahlte Tantiemen und offene Guthaben) wurden im Jänner 2025 in MyVdFS hochgeladen.

Die VdFS ermöglicht ihren Bezugsberechtigten eine moderne elektronische Kommunikation im Sinne der Vorgaben der EU-Richtlinie für Verwertungsgesellschaften und des VerwGesG 2016.



Catalina Molina

Die VdFS sorgt dafür, dass meine kreative Arbeit anerkannt und abgesichert wird, unterstützt mich mit juristischer Beratung und ist für mich als Regisseurin unverzichtbar.

Angaben über die Einnahmen und Erträge

Tätigkeits- bericht	Kapitel	Kosten der Rech tewahrnehmung und anderer Leistungen	Angaben über die Verteilung	Angaben über Zahlungen von und an andere Verwertungs- gesellschaften	SKE Bericht – Bericht über die Abzüge für soziale und kulturelle Ein- richtungen
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.

Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über die Einnahmen aus den Rechten, aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart (Punkt 2.1.), die Erträge aus der Anlage der Einnahmen (Punkt 2.2.) und die Verwendung dieser Erträge aufgeschlüsselt nach Verteilung an Rechteinhaber:innen, Ausschüttung an andere Verwertungsgesellschaften oder anderweitige Verwendung (Punkt 2.3.).

2.1. Einnahmen aus den Rechten

Aus der Verwertung von Urheberrechten der Filmurheber:innen und Leistungsschutzrechten der ausübenden Künstler:innen im audiovisuellen Bereich wurden im Berichtsjahr Inlandserlöse in Höhe von insgesamt EUR 6.874.885,29 erwirtschaftet.

Diese gliedern sich wie folgt:

Kabel-TV (KAB)

Vergütungen für die integrale Kabelweiterleitung von Filmen durch Kabelnetzbetreiber über Kabelnetze gemäß § 38 Abs 1a UrhG und § 59a UrhG.

Speichermedienvergütung (SMV)

Vergütungen für Privatkopien auf Speichermedien (PCs, Tablets, Smartphones, externe Festplatten, DVDs etc.) gemäß § 42b Abs 1 UrhG.

Öffentliche Wiedergabe (ÖW)

Vergütungen für die öffentliche Wiedergabe von Filmen im Bereich der Zweitverwertung (Lehr- und Unterrichtsgebrauch, Bibliotheken etc.) und die öffentliche Bildschirmwiedergabe von Autor:innenfilmen.

Sonstige (SO)

Vergütungen für das Verleihen von Filmen in öffentlichen Bibliotheken (Bibliothekstantieme gemäß § 16a Abs 2 UrhG).

Vergütungen für die Nutzung durch Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d Abs 4 UrhG.

Vergütungen für die Vervielfältigung und öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre gemäß § 42g Abs 3 UrhG (Intranet-Nutzung).

Einnahmen aus
den Rechten

Angaben in EUR

Kabel-TV (KAB) gesamt		4.180.027,10
Traditionelles Kabel-TV	2.080.261,97	
IP-TV	1.096.761,34	
Mobile-TV	5.285,25	
OTT	120.827,09	
Beteiligung VGR-Erlöse	727.391,94	
Erlöse ARGE-Kabel	149.499,51	
Speichermedienvergütung (SMV) gesamt		2.448.636,06
Öffentliche Wiedergabe (ÖW) gesamt		172.348,21
ÖW - Bildschirmwiedergabe (§18 UrhG)	2.543,55	
ÖW im Unterricht (§56c UrhG)	169.649,50	
ÖW in Beherbergungsbetrieben (§56d UrhG)	155,16	
Sonstige (S0) gesamt		73.873,92
Bibliothekstantieme (§16a Abs 2 UrhG)	3.274,04	
Intranet-Nutzung (§ 42g Abs 3 UrhG)	70.599,88	
Σ		6.874.885,29

Einnahmen
aus den Rechten
Gesamt
EUR 6.874.885,29

Angaben in EUR

Speicher-
medienvergütung:
2.448.636,06
(35,62%)

Öffentliche
Wiedergabe:
172.348,21
(2,51%)

Sonstige:
73.873,92
(1,07%)

Kabel-TV:
4.180.027,10
(60,80%)



2.2. Erträge aus der Anlage der Einnahmen

Bei der Einziehung und der Verwaltung der Einnahmen aus den Rechten geht die VdFS mit der gebotenen Sorgfalt vor. Verwertungsgesellschaften haben die Einnahmen aus den Rechten und die Erträge aus den Anlagen dieser Einnahmen an die Rechteinhaber:innen zu verteilen oder für die Zwecke zu verwenden, die die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) beschlossen hat.

Legt eine Verwertungsgesellschaft die Einnahmen aus den Rechten oder die Erträge aus den Anlagen dieser Einnahmen an, so hat dies im besten Interesse der Rechteinhaber:innen, deren Rechte sie wahrnimmt, und im Einklang mit ihrer allgemeinen Anlagepolitik und ihren Grundsätzen für das Risikomanagement zu geschehen.

Die VdFS sorgt dafür, dass

- die Anlage einzig und allein im Interesse der Rechteinhaber:innen erfolgt,
- die Vermögenswerte so angelegt werden, dass die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios insgesamt gewährleistet ist, und
- die Anlagen in angemessener Weise so gestreut werden, dass eine übermäßige Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert und eine Risikokonzentration im Portfolio vermieden werden.

Die Veranlagung von Einnahmen erfolgte im Berichtsjahr auf Basis der von der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) gemäß § 14 Abs 2 Zif 4 VerwGesG 2016 beschlossenen **Allgemeinen Grundsätze für die Veranlagungspolitik**.

Danach hat die Anlagepolitik der VdFS stets die übergeordneten Ziele der möglichst weitgehenden Sicherheit der Veranlagung der treuhändig verwalteten Gelder, bei denen es sich größtenteils um Rückstellungen für zukünftig geltend gemachte Tantiemenansprüche, Verbindlichkeiten und unverbrauchte SKE-Mittel handelt, in Verbindung mit größtmöglicher Vorsicht zu verfolgen. Um eine möglichst große Risikostreuung zu erreichen, soll eine Aufteilung der veranlagten VdFS-Gelder auf unterschiedliche Finanzinstitute erfolgen und das Veranlagungsvolumen pro Institut einen Betrag in Höhe von EUR 1,5 Mio. nicht übersteigen. Eine Auslagerung der Veranlagungstätigkeit auf professionell gemanagte Vermögensverwaltungen ist zulässig und im Geschäftsjahr 2025 im Bereich der Wertpapierveranlagungen (Fonds, Anleihen) erfolgt.

Veranlagungen werden auf Grundlage von Empfehlungen der Geschäftsführung durch Beschluss des Vorstands und Genehmigung durch den Aufsichtsrat durchgeführt.

Die VdFS hat im Sinne der zuvor beschriebenen Risikostreuung im Berichtsjahr Gelder bei acht verschiedenen Bankinstituten veranlagt (sechs Festgeldveranlagungen, drei Wertpapierveranlagungen).

Aus Veranlagungen wurden im Geschäftsjahr 2025 Finanzerträge in Höhe von insgesamt EUR 181.253,12 erwirtschaftet.

Diese gliedern sich wie folgt:

Zinserträge

Zinserträge aus der Veranlagung von Festgeldern (Termineinlagen): EUR 65.475,65

Wertpapiere

Erträge aus Wertpapieren und aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens:

— Zinsertrag Wertpapiere: EUR 17.826,18

— Erträge aus Abgang und Zuschreibung Wertpapiere: EUR 97.951,29

Folgende Aufwendungen aus Finanzanlagen fielen im Geschäftsjahr 2025 an:

Aufwendungen aus Finanzanlagen

Erlöse aus dem Abgang sonstiger Finanzanlagen, Buchwert abgegangener sonstiger Finanzanlagen, Abschreibung von Finanzanlagen, Zinsen für Bankkredit: EUR 621,82

Finanzergebnis

Finanzerträge abzüglich Aufwendungen aus Finanzanlagen: EUR 180.631,30

2.3. Verwendung dieser Erträge

Finanzerträge können entweder dem Verteilungsbudget zugeführt und an die inländischen Bezugsberechtigten und ausländischen Schwestergesellschaften verteilt werden oder für sonstige – insbesondere soziale und kulturelle – Zwecke bzw. zur Abdeckung des Spesenaufwands verwendet werden.

Die von der VdFS im Berichtsjahr erwirtschafteten Finanzerträge in Höhe von insgesamt EUR 181.253,12 wurden wie in der Vergangenheit zur Gänze zur Spesendeckung verwendet (**anderweitige Verwendung**).

Durch den Abzug der Finanzerträge von den Aufwendungen profitieren die Bezugsberechtigten anteilig bzw. mittelbar von den Veranlagungen der VdFS.

Es tut gut, in einer unsteten Branche stets zu wissen, an wen man sich wenden kann. Die VdFS empfinde ich als zuverlässige Institution und immer bemühte Ansprechpartnerin.

Jana McKinnon



© Valeria Mittelmann



Heidi Melinc

Als langjähriges Mitglied und Genossenschafterin der VdFS habe ich eine große Wertschätzung für ihre Arbeit und Bemühungen! Bei den Versammlungen erlebe ich immer wieder, wie vielfältig und anspruchsvoll die Aufgaben der VdFS sind.

Ich hoffe die VdFS kommt zu einem Konsens mit der aktuellen Regierung zur Verbesserung der Rechte der Filmschaffenden.

Besonders möchte ich mich herzlich bei der SKE-Abteilung bedanken, die mir mit ihrer Unterstützung stets eine große Hilfe ist.

Kosten der Rechte- wahrnehmung und anderer Leistungen

Tätigkeits- bericht	Angaben über die Einnahmen und Erträge	Kapitel	Angaben über die Verteilung	Angaben über Zahlungen von und an andere Verwertungs- gesellschaften	SKE Bericht - Bericht über die Abzüge für soziale und kulturelle Ein- richtungen
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.

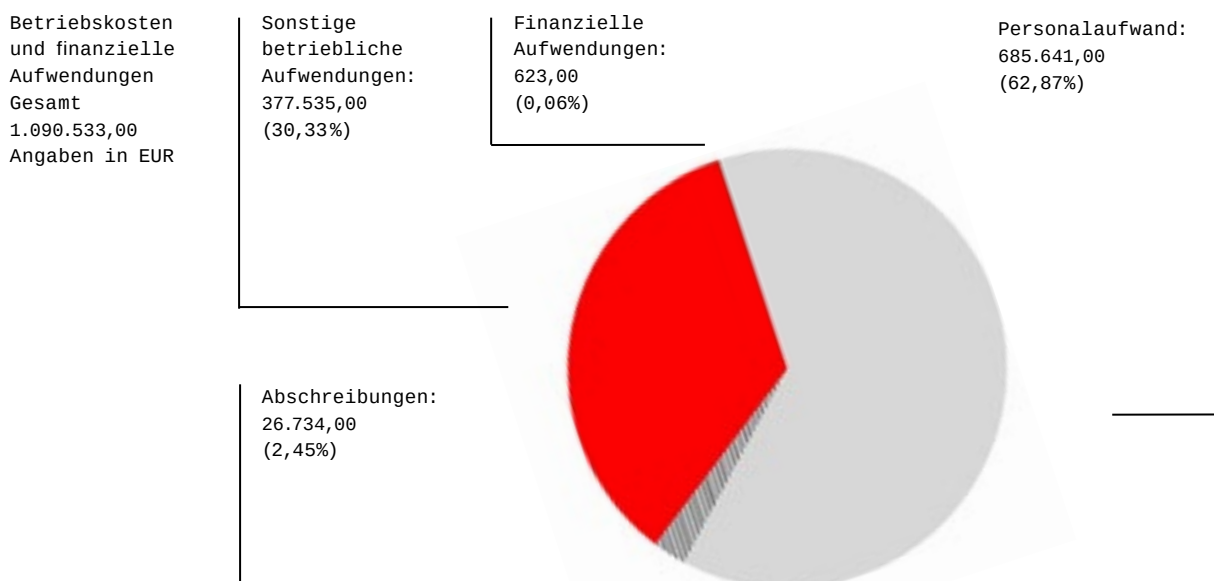
Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über die Betriebskosten und finanziellen Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung und für andere Leistungen (inkl. SKE) sowie die Mittel zur Deckung der Kosten. Weiters werden die Abzüge von Einnahmen aus Rechten sowie der prozentuelle Anteil der Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung und sonstige Leistungen an den Einnahmen aus den Rechten dargestellt.

3.1. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen gesamt

Aufgrund ihrer betrieblichen Struktur führt die VdFS keine Kostenstellenrechnung durch. Eine direkte Zuweisung von Betriebskosten und finanziellen Aufwendungen zu einzelnen Kostenstellen ist daher ebenso wenig möglich wie deren Aufschlüsselung nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte.

Die Geschäftsfelder der VdFS lassen sich grundsätzlich in Rechtewahrnehmung (siehe Punkt 3.2.) und Verwaltung der sozialen und kulturellen Einrichtungen (siehe Punkt 3.3.) einteilen.

Die VdFS hat im Geschäftsjahr 2025 grundsätzlich Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE) in Höhe von 10% der inländischen Einnahmen aus den Rechten vorgenommen. Die einzige Ausnahme stellt der in § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 gesetzlich vorgeschriebene Abzug in Höhe von 50% von den Erlösen aus der Speichermedienvergütung (SMV) dar. Der Abzug von max. 10% für SKE entspricht jenem in den Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften vereinbarten und der im Rahmen der internationalen Dachgesellschaft CISAC vereinbarten Usance. Zur Berechnung der indirekten Kosten wurde daher die Höhe der grundsätzlichen SKE-Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten herangezogen. Daraus resultiert ein Verhältnis von 90% für die Rechtewahrnehmung (RW) zu 10% für SKE.



RW = Rechtewahrnehmung
SKE = Soziale und kulturelle Einrichtungen

37

3.2. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung

Rechtewahrnehmung

Zum Bereich der Rechtewahrnehmung zählen insbesondere Aufgaben wie Tantiemen-Management (Repartierung), juristische Agenden (Verträge, Verfahren), wirtschaftliche und finanzielle Agenden (Veranlagungen), interne Beziehungen (Organe, Sitzungen, Arbeitsgruppen), externe Beziehungen (Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, Österreichischer Genossenschaftsverband ÖGV, Ministerien, Künstlersozialversicherungsfonds KSVF, andere Verwertungsgesellschaften), europäische und internationale Beziehungen (SAA, SCAPR, CISAC, Schwes-tergesellschaften), Interessenvertretung (Studien, Gutachten, Stellungnahmen), Medien- und Öffentlichkeitsarbeit (PR, Website, Newsletter, Social Media), Berichtswesen, EDV/IT, Datenmanagement (Werk- und Sendedaten, internationale Datenbanken) und Mitgliederwesen (ÖTAF).

Die diesem Bereich indirekt zugeordneten Kosten sind in der auf Seite 37 angeführten Tabelle unter **RW** dargestellt und betrugen im Geschäftsjahr 2025 insgesamt EUR 981.480,00.

Verwaltungskosten

Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) der VdFS hat bereits im Jahr 2016 gemäß § 14 Abs 2 Zif 3 VerwGesG 2016 **Allgemeine Grundsätze für Verwaltungskosten** beschlossen. Diese wurden gemäß § 44 Zif 11 VerwGesG 2016 auf der Website der VdFS veröffentlicht und sind unter vdfs.at/media/vdfs_allgemeine_grundsaeetze_verwaltungskosten_2016.pdf abrufbar.

Als Verwaltungskosten wurde ein Generalspesensatz in Höhe von 15% von den Einnahmen aus den Rechten abgezogen. Der Spesenabzug im Geschäftsjahr 2025 betrug insgesamt EUR 947.285,00.

3.3. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen für andere Leistungen

Neben der Rechtewahrnehmung nimmt die VdFS auch die Verwaltung der sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) wahr. Die diesem Bereich indirekt zugeordneten Kosten sind in der auf Seite 37 angeführten Tabel-

le unter **SKE** dargestellt und betrugen im Geschäftsjahr 2025 insgesamt EUR 109.052,00.

Andere Leistungen als SKE (mit direkt oder indirekt zuordenbaren Kosten) wurden von der VdFS im Berichtsjahr nicht erbracht.

3.4. Mittel zur Deckung der Kosten

Folgende Mittel wurden im Berichtsjahr zur Bedeckung der Kosten herangezogen:

Bezeichnung	Betrag in EUR (gerundet)
15% Spesen laut Tantiemen-Aufstellung	947.300,00
Sonstige Erlöse laut G&V	7.700,00
Erträge aus Finanzanlagen	98.000,00
Zinsertrag Bank	65.500,00
Zinsertrag Wertpapiere	17.900,00
Σ	1.136.400,00
Der Überschuss der Einnahmen wurde der Ergebnisverwendung (dem Ergebnisüberschuss) zugeführt, um ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen.	-45.900,00
Deckung der Verwaltungskosten	1.090.500,00

3.5. Abzüge von Einnahmen aus Rechten

Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) der VdFS hat gemäß §14 Abs 2 Zif 3 VerwGesG 2016 **Allgemeine Grundsätze für andere Abzüge** (als Verwaltungskosten) einschließlich der Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE) beschlossen. Diese wurden gemäß § 44 Zif 12 VerwGesG 2016 auf der Website der VdFS veröffentlicht und sind unter vdfs.at/media/vdfs_allgemeine_grundsaeetze_andere_abzuege_inkl_ske_2016.pdf abrufbar.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden folgende Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten (Inlandserlöse) vorgenommen:

- 15% Spesen (Generalspesensatz)
- 10% SKE (mit Ausnahme 50% bei der SMV, aufgrund gesetzlicher Verpflichtung)
- 20% Rückstellungen (RSt)

Daraus resultieren folgende Abzüge nach Nutzungsart in EUR:

	Spesen	SKE	RSt
LKV/SMV	328.117,23	1.060.259,41	141.531,16
KAB	593.719,87	358.630,72	537.694,52
ÖW	25.447,43	14.420,21	25.956,37
SO	0,00	0,00	0,00
Σ	947.284,53	1.433.310,34	705.182,06

Abzüge werden nicht nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte (Urheberrechte vs. Leistungsschutzrechte) vorgenommen, weshalb eine Aufgliederung nicht möglich ist.

3.6. Anteil der Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung und sonstige Leistungen an den Einnahmen aus den Rechten

Der prozentuelle Anteil der gesamten Aufwendungen an den gesamten In- und Auslandserlösen im Geschäftsjahr 2025 stellt sich wie folgt dar:

- Aufwendungen gesamt: EUR 1.090.532,72
- Einnahmen aus den Rechten gesamt (In- und Ausland): EUR 8.807.885,81

Der Anteil der Aufwendungen an den Einnahmen beträgt im Geschäftsjahr 2025 12,38%.

Eine Aufgliederung nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte (Urheberrechte vs. Leistungsschutzrechte) ist nicht möglich.



Klemens Hufnagl

Rechte, Chancen, Hilfe in Not – die VdFS steht
verlässlich an unserer Seite. Was sie leistet,
spürt man erst, wenn es zählt – umso größer
meine Dankbarkeit für diesen Rückhalt.

Angaben über die Verteilung

Tätigkeits- bericht	Angaben über die Einnahmen und Erträge	Kosten der Rech tewahrnehmung und anderer Leistungen	Kapitel	Angaben über Zahlungen von und an andere Verwertungs- gesellschaften	SKE Bericht – Bericht über die Abzüge für soziale und kulturelle Ein- richtungen
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.

Dieses Kapitel behandelt die auf den Einnahmen aus den Rechten der VdFS basierenden und unter Anwendung der Verteilungsbestimmungen der VdFS erfolgten Verteilungen (Abrechnungen) an Rechteinhaber:innen der VdFS. Die Verteilung und Ausschüttung dieser Einnahmen an andere (ausländische) Verwertungsgesellschaften wird im Kapitel 5 dargestellt.

Die **Allgemeinen Grundsätze für die Verteilung** sowie die **Verteilungsbestimmungen** der VdFS wurden gemäß § 44 Zif 9 VerwGesG 2016 auf der Website der VdFS veröffentlicht und sind unter folgenden Links abrufbar: vdfs.at/media/vdfs_allgemeine_grundsaeetze_verteilung_2016.pdf bzw. vdfs.at/media/verteilungsbestimmungen_2025.pdf

Unter vdfs.at/media/vdfs_tantiemenverteilung_grafik_2021.pdf ist eine grafische Erläuterung der Tantiemenverteilung abrufbar.

Die in den folgenden Unterkapiteln verwendeten Begriffe erläutern wir wie folgt:

Den Rechteinhaber:innen zugewiesene Beträge sind Beträge, die im Zuge einer Verteilung (Abrechnung) den jeweiligen Rechteinhaber:innen zugewiesen werden. Der/Die Rechteinhaber:in ist bekannt. Diese Beträge bilden die Basis für eine Ausschüttung.

An die Rechteinhaber:innen ausgeschüttete Beträge sind Beträge, die im Geschäftsjahr 2025 tatsächlich an Rechteinhaber:innen ausbezahlt wurden. Rücküberweisungen (beispielsweise aufgrund fehlerhafter Angabe von Bankverbindungen) sind an dieser Stelle nicht berücksichtigt.

Eingezogene, aber noch nicht den Rechteinhaber:innen zugewiesene Beträge entsprechen sämtlichen im Geschäftsjahr 2025 eingegangenen Einnahmen (siehe Kapitel 2) nach Abzügen, die die Basis für Haupt-, Nach- und Sonderabrechnungen der VdFS in den Folgejahren bilden werden.

Zugewiesene, aber noch nicht an die Rechteinhaber:innen verteilte Beträge sind Beträge, deren Rechteinhaber:in bekannt ist, die jedoch beispielsweise aufgrund ungeklärter Rechtsnachfolgen, fehlender Informationen über die aktuelle Bankverbindung o.ä. im Geschäftsjahr 2025 nicht ausgeschüttet (verteilt) werden konnten.

Der **Median** einer Auflistung von Zahlenwerten ist jener Wert, der an der mittleren (zentralen) Stelle steht, wenn die Werte der Größe nach sortiert werden. Eine wichtige Eigenschaft des Medians ist die Robustheit gegenüber Ausreißern, die den Mittelwert (Durchschnitt) beeinflussen. Grundlage für die Berechnung des Medians in den folgenden Darstellungen waren die jeweiligen Einzelbeträge aus der Tantiemenverwaltung (ÖTAF) der VdFS.

Für jede Mitwirkung in einem Werk entsteht pro Ausstrahlung ein Tantiemenbetrag in der Hauptabrechnung. Diese Beträge finden sich auch in den Beilageblättern, die den Gutschriften bei der Ausschüttung beigelegt werden. Für die Berechnung des Medianwertes werden jedoch nicht die Gesamtbeträge (Überweisungssummen) aus den Gutschriften herangezogen, sondern die jeweiligen Einzelbeträge. Beispielsweise wurden für die Berechnung des Medianwertes der Urheber:innen Hauptabrechnung 2024 47.717 Einzelbeträge herangezogen.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden folgende Abrechnungen jeweils für Urheber:innen und

- Hauptabrechnung der Sendedaten 2024
- 1. Nachabrechnung Sendejahr 2023
- 2. Nachabrechnung Sendejahr 2022
- 3. Nachabrechnung (Endabrechnung) Sendejahr 2021

Eine Aufschlüsselung nach Nutzungsart ist aus technischen Gründen erst für alle Abrechnungen ab dem Sendejahr 2016 fortfolgend möglich.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden EUR 1.334.049,59 an Rechteinhaber:innen der VdFS zugewiesen:

* Der Medianwert bezieht sich auf eine Ausstrahlung einer Mitwirkung in einem Werk.

Davon wurden im Rahmen der Hauptabrechnung der Sendedaten 2024, der 1. Nachabrechnung der Sendedaten 2023, der 2. Nachabrechnung der Sendedaten 2022 und der Endabrechnung der Sendedaten 2021 wie folgt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart Rechteinhaber:innen der VdFS zugewiesen:

Zugewiesene
Beträge

Angaben in EUR

Rechtekategorie	Urheberrecht	Leistungsschutzrecht
Nutzungsart		
LKV/SMV	126.660,45	32.731,40
KAB	764.968,36	190.031,87
ÖW	46.888,90	11.518,62
SO	28.830,37	7.375,30
Auflösung RSt.	99.057,23	25.987,12
Σ	1.066.405,31	267.644,31
Medianwert*	6,905	1,010

Zudem wurden im Zuge der Hauptabrechnung 2024 in der Rechtekategorie Urheberrecht EUR 2.088.900,98 und in der Rechtekategorie Leistungsschutzrecht EUR 358.622,33 Bezugsberechtigten von ausländischen Schwestergesellschaften (inkl. US) zugewiesen.

4.2. Gesamtsumme und Medianwert der ausgeschütteten Beträge

Im Folgenden werden die Gesamtsumme und der Medianwert der an die Rechteinhaber:innen der VdFS ausgeschütteten Beträge, so weit möglich aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart, dargestellt.

* Der Medianwert bezieht sich auf eine Ausstrahlung einer Mitwirkung in einem Werk.

4.2.1. Gesamtsumme aller ausgeschütteten Inlandstantiemen

Insgesamt wurden im Geschäftsjahr 2025, unabhängig vom Jahr der Zuweisung bzw. des Entstehens des Anspruchs, EUR 1.345.424,80 an Rechteinhaber:innen der VdFS ausgeschüttet. Diese Summe setzt sich wie folgt zusammen:

Ausgeschüttete Beträge gesamt

Angaben in EUR

Rechtekategorie	Σ	Medianwert*
Urheberrecht	1.068.618,24	6,908
Leistungsschutzrecht	276.806,56	0,832

Davon wurden EUR 1.345.210,29 aus den Zuweisungen der Hauptabrechnung der Sendedaten 2024, der 1. Nachabrechnung der Sendedaten 2023, der 2. Nachabrechnung der Sendedaten 2022 und der Endabrechnung der Sendedaten 2021 wie folgt nach Kategorie der wahrgenommen Rechte und Nutzungsart an Bezugsberechtigte der VdFS ausgeschüttet:

Ausgeschüttete Beträge

Angaben in EUR

Rechtekategorie	Urheberrecht	Leistungs-schutzrecht
Nutzungsart		
LKV/SMV	127.489,58	34.256,34
KAB	765.687,27	195.768,19
ÖW	46.889,28	11.769,40
SO	28.758,10	7.600,26
Rückführung Überschuss**	96,15	11,79
Auflösung RSt.	99.483,35	27.400,58
Σ	1.068.403,73	276.806,56
Medianwert*	6,908	0,832

4.2.2. Zuweisungen und Ausschüttungen 2025

Von den im Geschäftsjahr 2025 im Zuge der unter 4.1. angeführten Verteilungen (Zuweisungen) insgesamt EUR 1.334.049,59 den Rechteinhaber:innen der VdFS zugewiesenen Beträge wurden EUR 1.315.437,24 wie folgt an Urheber:innen und Schauspieler:innen ausgeschüttet:

Zuweisungen und Ausschüttungen

Angaben in EUR

Rechtekategorie	Σ	Medianwert*
Urheberrecht	1.057.113,10	6,905
Leistungsschutzrecht	258.324,14	1,004

* Der Medianwert bezieht sich auf eine Ausstrahlung einer Mitwirkung in einem Werk.

** Die im Jahr 2019 einbehaltenen Spesen von pauschal 15% ergaben aufgrund der außergewöhnlich hohen Einnahmen einen Ergebnisüberschuss. Dieser Überschuss wurde ins Verteilungsbudget 2019 zugeführt.

Ausschüttung von Ansprüchen aus Vorjahren

Im Geschäftsjahr 2025 wurden EUR 29.987,55 an Rechteinhaber:innen der VdFS ausgeschüttet, davon EUR 11.505,14 an Urheber:innen und EUR 18.482,41 an ausübende Künstler:innen.

Es handelt sich dabei um Ausschüttungen von vor dem Geschäftsjahr 2025 zugewiesenen Beträgen an Rechteinhaber:innen der VdFS. Diese tatsächlichen Zahlungen beruhen beispielsweise auf im Geschäftsjahr 2025 erfolgten Klärungen von Rechtsnachfolgen oder strittigen Ansprüchen bzw. Anteilen.

4.3. Termine und Anzahl der Zahlungen

Im Geschäftsjahr 2025 wurden an folgenden Hauptterminen nachstehende Anzahl an Zahlungen an Bezugsberechtigte der VdFS durchgeführt:

Termine und Anzahl der Zahlungen

Termin	Anzahl
21/02/2025	36
14/03/2025	13
10/06/2025	89
25/06/2025	891
26/09/2025	996
15/10/2025	80
23/10/2025	157
03/12/2025	440
09/12/2025	168
10/12/2025	261
23/12/2025	18
Σ	3.149

Eine Aufschlüsselung nach Kategorie der wahrgenommen Rechte und Nutzungsart ist für das Geschäftsjahr 2025 nicht möglich. So gibt es beispielsweise Rechteinhaber:innen, die sowohl als Urheber:in als auch als ausübende Künstler:in Bezugsberechtigte der VdFS sind und u.U. eine **Sammelabrechnung** erhalten haben. Abgesehen von der Hauptabrechnung des jeweiligen Sendejahres führt die VdFS aus Effizienz- und Kostengründen ausschließlich **Mischabrechnungen** (Inlandstantiemen und Weiterleitung von Auslandstantiemen) durch. Einzelne Zahlungen, beispielsweise aufgrund geklärter Rechtsnachfolgen, sind an dieser Stelle nicht angeführt.

4.4. Eingezogene, aber noch nicht zugewiesene Beträge

Im Kapitel 2 wurden die im Geschäftsjahr 2025 erzielten Einnahmen aus den Rechten dargestellt. Diese bilden die Basis für die Verteilungsbudgets des folgenden Geschäftsjahres.

Nach Abzug des US-Anteils, Spesen, SKE und Rückstellungen (siehe Kapitel 3.5.) wurde ein Betrag in Höhe von EUR 3.277.437,78 dem Verteilungsbudget 2025 zugewiesen.

Dieser Betrag teilt sich wie folgt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte auf:

- Urheberrecht: EUR 2.621.950,23
- Leistungsschutzrecht: EUR 655.487,56

Die Aufgliederung des Verteilungsbudgets 2025 nach Nutzungsarten stellt sich wie folgt dar:

Eingezogene, aber noch nicht zugewiesene Beträge

Angaben in EUR

Nutzungsart	Urheberrecht	Leistungsschutzrecht
LKV/SMV	517.822,32	129.455,58
KAB	1.945.229,44	486.307,36
ÖW	98.940,36	24.735,09
SO*	59.958,11	14.989,53
Σ	2.621.950,23	655.487,56

Zusätzlich wurden bereits im Jahr 2025 folgende Beträge eingezogen, aber im Jahr 2025 noch nicht den Rechteinhaber:innen zugewiesen:

Rückstellungen

Folgende Beträge aus Rückstellungen (20%) für Nachabrechnungen waren per 31/12/2025 eingezogen, aber noch nicht den Rechteinhaber:innen zugewiesen:

Rückstellungen

Angaben in EUR

Jahr	Betrag
2021	379.613,45
2022	503.680,75
2023	555.517,80
2024	665.414,53
2025	705.182,06

* SO inkl. unverteilbare Tantiemen.

Nicht verbrauchte Rückstellungen werden nach der letzten Nachabrechnung des jeweiligen Sendejahrs dem aktuellen Verteilungsbudget zugeführt. Minusbeträge ergeben sich durch nachträgliche Anmeldungen von Ansprüchen ausländischer Verwertungsgesellschaften.

4.5. Zugewiesene, aber noch nicht verteilte Beträge

Die Summe der Rechteinhaber:innen der VdFS aus Verteilungen (Abrechnungen) der VdFS zugewiesenen aber noch nicht an sie verteilten Beträge beläuft sich per 31/12/2025 auf EUR 31.123,86. Aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte wurden diese Beträge in folgenden Jahren zugewiesen:

Zugewiesene, noch nicht ver- teilte Beträge Angaben in EUR	Jahr	Urheberrecht	Leistungs- schutzrecht
	2014	0,00	31,31
	2015	0,00	5,61
	2016	14,93	72,82
	2017	0,00	20,59
	2018	125,30	435,85
	2019	126,47	331,60
	2020	0,00	209,47
	2021	15,28	70,81
	2022	240,38	182,17
	2023	1.557,30	2.216,32
	2024	2.019,75	2.467,96
	2025	11.400,07	9.576,87
	Σ	15.499,48	15.624,38

50

Davon konnten per 31/12/2025 folgende Beträge aus der Hauptabrechnung der Sendedaten 2024, der 1. Nachabrechnung der Sendedaten 2023, der 2. Nachabrechnung der Sendedaten 2022 und der Endabrechnung der Sendedaten 2021 nicht ausgeschüttet werden:

Zugewiesene,
noch nicht ausge-
schüttete Beträge

Angaben in EUR

Rechtekategorie	Urheberrecht	Leistungs- schutzrecht
Nutzungsart		
LKV/SMV	1.363,04	1.208,87
KAB	8.146,56	6.723,05
Öw	488,59	402,34
SO	296,17	263,67
Rückführung Überschuss	0,00	0,00
Auflösung RSt.	1.105,71	978,93
Σ	11.400,07	9.576,86

4.6. Hindernisse

Die zwar zugewiesenen, aber noch nicht verteilten Beträge per 31/12/2025 konnten aufgrund von ungeklärten oder noch offenen Rechtsnachfolgen bzw. aufgrund ungeklärter Zugehörigkeiten zu einer Verwertungsgesellschaft (**clashing claims**) nicht verteilt werden. Weitere Gründe sind strittige Ansprüche und Anteile unter Rechteinhaber:innen, fehlende Kontoinformationen oder Beträge, die unter dem Schwellwert in Höhe von EUR 10,00 pro Rechteinhaber:in lagen.

4.7. Nicht verteilbare Beträge

Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) hat gemäß § 14 Abs. 2 Zif 3 VerwGesG 2016 **Allgemeine Grundsätze für die Verwendung der nicht verteilbaren Beträge** beschlossen. Diese wurden gemäß § 44 Zif 10 VerwGesG 2016 auf der Website der VdFS veröffentlicht und sind unter vdfs.at/media/vdfs_allgemeine_grundsaeetze_verwendung_nicht_vertelbarer_betraege_2016.pdf abrufbar.

Zum Stichtag 31/12/2025 wurden EUR 35,29 als nicht verteilbar klassifiziert. Dabei handelt es sich um **Altbestände** an unverteilbaren Tantiemen aus dem Jahr 2025, die beispielsweise aus folgenden Gründen nicht ausgeschüttet werden konnten:

- Keine Rechtsnachfolge bzw. Erb:innen unauffindbar
- Keine Vertretung bei einer Verwertungsgesellschaft
- Rechteinhaber:in unauffindbar (weder Adresse noch VerwGes. bekannt)

§ 35 VerwGesG 2016 sieht ein gesetzlich geregeltes Procedere für diese **nicht verteilbaren Beträge** vor (Recherche- und Veröffentlichungspflichten, Fristen, etc.). Diesem Procedere folgend, werden alle als unverteilbar klassifizierten Tantiemen aus dem Jahr 2025 auf der Website der VdFS unter vdfs.at/ueber-uns/#js-anchor-Pflicht-Verffentlichungen der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

Die Liste **unverteilbare Tantiemen** wird allen Bezugsberechtigten der VdFS und den ausländischen Schwestergesellschaften in den Newslettern, in MyVdFS und auf allen Gutschriften regelmäßig zur Kenntnis gebracht.



Adrian Goiginger

Für mich als Künstler ist es ein Luxus und ein Privileg ein Dienstleistungsunternehmen wie die VdFS zu haben. Der Service und die Unterstützung seit den vielen Jahren, die ich Mitglied bin, waren wirklich tadellos. Man hat den Kopf frei für alles andere.

Angaben über Zahlungen von und an andere Verwertungs- gesellschaften

Tätigkeits- bericht	Angaben über die Einnahmen und Erträge	Kosten der Rech tewahrnehmung und anderer Leistungen	Angaben über die Verteilung	Kapitel	SKE Bericht – Bericht über die Abzüge für soziale und kulturelle Ein- richtungen
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.

In diesem Kapitel erfolgt die Darstellung aller Zahlungen von und an andere (ausländische) Verwertungsgesellschaften im Geschäftsjahr 2025. Zahlungen, die aus Inkassomandaten inländischer Schwestergesellschaften resultieren, sind von diesem Punkt nicht erfasst. Die im Kapitel 2 angeführten Erläuterungen zu Rechtekategorien und Nutzungsarten gelten ebenso für dieses Kapitel wie die im Kapitel 4 einleitend angeführten Erläuterungen und Begriffsdefinitionen.

5.1. Zahlungen von und an andere Verwertungsgesellschaften

5.1.1. Zahlungen an andere Verwertungsgesellschaften

Im Geschäftsjahr 2025 wurden EUR 2.477.321,92 aus Verteilungen (Abrechnungen) der VdFS im Jahr 2025 aus der Hauptabrechnung der Sendedaten 2024 sowie Nachabrechnungen (vgl. 4.1.) sowie allfällige offene Guthaben aus Vorperioden, die beispielsweise aufgrund eines erst 2025 geklärten Rechtskonflikts gesperrt waren, ausgeschüttet.

Im Detail sind im Jahr 2025 folgende Zahlungen aus Abrechnungen der VdFS an andere (ausländische) Verwertungsgesellschaften erfolgt:

Rechtekategorie Urheberrecht

Es wurden EUR 2.112.596,56 an folgende Schwestergesellschaften ausgeschüttet:

Zahlungen
an Schwester-
gesellschaften
Urheberrecht

Angaben in EUR

Land	Gesellschaft	Betrag
AR	DAC	440,29
AU	ASDACS	11.535,94
CAN	DRCC	3.459,66
CH	SSA	798,78
CH	SUISSIMAGE	52.860,51
CZ	DILIA	1.662,42
CZ	OOA-S	865,56
DE	VGBK	1.036.880,65
DK	COPYDAN	5.368,01
ES	DAMA	2.022,28
ES	SGAE	11.636,24
FI	KOPIOSTO	2.990,18
FR	SACD	36.121,88
FR	SCAM	12.849,53
		56

GB	DIRECTORS UK	65.596,38
GB	SCREEN CRAFT RIGHTS	56.822,86
HR	DHFR	383,96
HU	FILMJUS	1.773,51
IT	SIAE	23.340,93
LT	AKKA-LAA	361,45
NL	VEVAM	2.897,94
NO	NORWACO	6.766,61
PL	ZAPA	1.032,47
SE	COPYSWEDE	23.281,15
SK	LITA	1.261,22
USA	DGA	749.586,13

Rechtekategorie Leistungsschutzrecht

Es wurden EUR 364.725,36 an folgende Schwestergesellschaften ausgeschüttet:

Zahlungen
an Schwester-
gesellschaften
Leistungs-
schutzrecht

Angaben in EUR

Land	Gesellschaft	Betrag
AR	SAGAI	904,01
BE	PLAYRIGHT	2.307,65
CH	SWISSPERFORM	7.824,55
CO	ACTORES	2.014,54
DE	GVL	293.249,93
DK	FILMEX	5.699,80
ES	AISGE	17.590,87
FR	ADAMI	21.821,42
HU	EJI	144,90
IT	NUOVOIMAIE	9.317,97
NL	NORMA	830,51
NO	NORWACO	2.112,51
PT	GDA	906,70

Rechtekategorie Urheberrecht

Davon* wurden im Rahmen der Hauptabrechnung der Sendedaten 2024, der 1. Nachabrechnung der Sendedaten 2023, der 2. Nachabrechnung der Sendedaten 2022 und der Endabrechnung der Sendedaten 2021 insgesamt EUR 2.112.596,56 wie folgt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart an andere (ausländische) Urhebergesellschaften ausgeschüttet:

Zahlungen an
Schwestergesell-
schaften Urheber-
recht

Angaben in EUR

Gesellschaft	AR – DAC	AU – ASDACS	CAN – DRCC
Nutzungsart			
LKV/SMV	51,82	1.361,29	589,86
KAB	317,03	8.295,19	2.342,01
ÖW	19,62	509,48	144,91
SO	11,80	303,10	87,18
Rückführung Überschuss**	0,00	0,00	0,00
Auflösung RSt.	40,03	1.066,90	295,70
Σ	440,30	11.535,96	3.459,66
Gesellschaft	CH – SSA	CH – SUISSIMAGE	CZ – DILIA
Nutzungsart			
LKV/SMV	94,08	6.257,43	195,66
KAB	574,92	37.983,44	1.197,00
ÖW	35,49	2.335,15	74,06
SO	21,24	1.406,21	44,56
Rückführung Überschuss**	0,00	0,00	0,00
Auflösung RSt.	73,05	4.878,28	151,13
Σ	798,78	52.860,51	1.662,41
Gesellschaft	CZ – 00A-S	DE – VGBK	DK – COPYDAN
Nutzungsart			
LKV/SMV	101,87	122.103,28	672,35
KAB	623,23	746.456,05	3.795,40
ÖW	38,56	46.168,70	234,74
SO	23,20	27.824,06	128,65
Rückführung Überschuss**	0,00	0,00	0,00
Auflösung RSt.	78,69	94.328,57	536,85
Σ	865,55	1.036.880,66	5.367,99
Gesellschaft	ES – DAMA	ES – SGAE	FI – KOPIOSTO
Nutzungsart			
LKV/SMV	238,02	1.498,44	353,21
KAB	1.456,12	8.025,99	2.148,91
ÖW	90,10	430,75	131,40
SO	54,20	347,80	77,18
Rückführung Überschuss**	0,00	0,00	0,00
Auflösung RSt.	183,85	1.333,27	279,48
Σ	2.022,29	11.636,25	2.990,18
* Eine Aufschlüsselung nach Nutzungsart ist aus techn. Gründen erst für alle Abrechnungen ab dem Sendejahr 2016 fortfolgend möglich.			58

Gesellschaft	FR – SACD	FR – SCAM	GB – DIRECTORS UK
Nutzungsart			
LKV/SMV	4.167,31	1.535,47	7.731,35
KAB	25.918,74	9.192,00	47.203,50
ÖW	1.569,87	562,18	2.917,71
SO	935,82	372,34	1.772,12
Rückführung Überschuss**	92,97	0,00	0,00
Auflösung RSt.	3.437,17	1.187,55	5.971,69
Σ	36.121,88	12.849,54	65.596,37
Gesellschaft	GB – SCREEN CRAFT RIGHTS	HR – DHFR	HU – FILMJUS
Nutzungsart			
LKV/SMV	6.695,95	45,81	208,74
KAB	40.890,80	274,69	1.277,00
ÖW	2.523,84	16,58	79,01
SO	1.517,99	10,15	47,53
Rückführung Überschuss**	0,00	0,00	0,00
Auflösung RSt.	5.194,28	36,75	161,23
Σ	56.822,86	383,98	1.773,51
Gesellschaft	IT – SIAE	LT – AKKA-LAA	NL – VEVAM
Nutzungsart			
LKV/SMV	2.762,62	42,54	341,08
KAB	16.756,08	260,26	2.086,63
ÖW	1.017,75	16,10	129,11
SO	589,43	9,69	77,67
Rückführung Überschuss**	0,00	0,00	0,00
Auflösung RSt.	2.215,06	32,86	263,46
Σ	23.340,94	361,45	2.897,95
Gesellschaft	NO – NORWACO	PL – ZAPA	SE – COPYSWEDE
Nutzungsart			
LKV/SMV	796,41	121,52	2.740,51
KAB	4.872,22	743,42	16.762,02
ÖW	301,47	46,00	1.036,66
SO	181,36	27,67	623,04
Rückführung Überschuss**	0,00	0,00	0,00
Auflösung RSt.	615,17	93,86	2.118,92
Σ	6.766,63	1.032,47	23.281,15
** Die im Jahr 2019 einbehaltenen Spesen von pauschal 15% ergaben aufgrund der außergewöhnlich hohen Einnahmen einen Ergebnisüberschuss. Dieser Überschuss wurde ins Verteilungsbudget 2019 zugeführt.			

Gesellschaft	SK – LITA	USA – DGA	
Nutzungsart			
LKV/SMV	148,44	215.143,65	
KAB	908,13	534.442,48	
ÖW	56,19	0,00	
SO	33,80	0,00	
Rückführung Überschuss**	0,00	0,00	
Auflösung RSt.	114,66	0,00	
Σ	1.261,22	749.586,13	

Rechtekategorie Leistungsschutzrecht

Davon* wurden im Rahmen der Hauptabrechnung (HA) der Sendedaten 2024, der 1. Nachabrechnung der Sendedaten 2023, der 2. Nachabrechnung der Sendedaten 2022 und der Endabrechnung der Sendedaten 2021 insgesamt EUR 364.479,84 wie folgt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart an andere (ausländische) Schauspielgesellschaften ausgeschüttet:

Zahlungen an
Schwestergesell-
schaften
Leistungsschutz-
recht:

Angaben in EUR

Gesellschaft	AR – SAGAI	BE – PLAYRIGHT	CH – SWISSPERFORM
Nutzungsart			
LKV/SMV	145,32	275,09	972,76
KAB	578,25	1.655,60	5.520,53
ÖW	33,71	102,43	331,30
SO	19,01	60,54	218,75
Rückführung Überschuss**	0,00	0,00	0,00
Auflösung RSt.	127,72	213,99	781,21
Σ	904,01	2.307,65	7.824,55
Gesellschaft	CO – ACTORES	DE – GVL	DK – FILMEX
Nutzungsart			
LKV/SMV	316,18	34.584,96	737,86
KAB	1.326,18	210.957,88	3.949,20
ÖW	74,88	13.039,09	224,39
SO	62,14	7.859,53	153,41
Rückführung Überschuss**	0,58	19,46	0,00
Auflösung RSt.	234,58	26.678,66	634,94
Σ	2.014,54	293.139,58	5.699,80
* Eine Aufschlüsselung nach Nutzungsart ist aus tech- nischen Gründen erst für alle Abrechnungen ab dem Sendejahr 2016 fortfolgend möglich.			60

Gesellschaft	HU – EJI	ES – AISGE	FR – ADAMI
Nutzungsart			
LKV/SMV	17,05	2.138,88	2.580,36
KAB	104,34	12.515,55	15.648,75
ÖW	6,46	764,89	966,56
S0	3,89	465,87	581,16
Rückführung Überschuss**	0,00	43,89	7,23
Auflösung RSt.	13,17	1.661,81	1.975,36
Σ	144,91	17.590,89	21.759,42
Gesellschaft	IT – NUOVOIMAIE	NL – NORMA	NO – NORWACO
Nutzungsart			
LKV/SMV	1.130,51	97,75	248,63
KAB	6.627,05	598,00	1.521,09
ÖW	408,26	37,00	94,12
S0	242,43	22,26	56,62
Rückführung Überschuss**	7,65	0,00	0,00
Auflösung RSt.	828,92	75,50	192,05
Σ	9.244,82	830,51	2.112,51
Gesellschaft	PT – GDA		
Nutzungsart			
LKV/SMV	106,72		
KAB	652,86		
ÖW	40,40		
S0	24,30		
Rückführung Überschuss**	0,00		
Auflösung RSt.	82,43		
Σ	906,71		
Die im Jahr 2019 einbehaltenen Spesen von pauschal 15% ergaben aufgrund der außergewöhnlich hohen Einnahmen einen Ergebnisüberschuss. Dieser Überschuss wurde ins Verteilungsbudget 2019 zugeführt.			

**

5.1.2.

Zahlungen von anderen Verwertungsgesellschaften

Im Geschäftsjahr 2025 hat die VdFS Zahlungen von anderen (ausländischen) Verwertungsgesellschaften in Höhe von EUR 1.932.979,63 erhalten. Im Detail sind folgende Zahlungen von anderen (ausländischen) Verwertungsgesellschaften eingelangt:

Rechtekategorie Urheberrecht

Es wurden EUR 1.344.358,84 von folgenden Schwestergesellschaften eingenommen:

Zahlungen von
anderen Verwer-
tungsgesell-
schaften Urheber-
recht

Angaben in EUR

Gesellschaft	Betrag
AR - DAC	41,86
AU - ASDACS	168,20
CH - SUISSIMAGE	423.708,42
CH - SSA	2.477,03
CL - ATN	8.253,65
CZ - DILIA	6.476,01
CZ - 00A-S	3.360,72
DE - VGBK	601.859,27
DK - COPYDAN	546,04
EE - EAÜ	445,95
ES - SGAE	45.035,45
ES - DAMA	22.032,91
FI - KOPIOSTO	57.027,60
FR - SACD	11.467,96
FR - SCAM	11.772,05
GR - SADA	109,58
HR - DHFR	3.707,75
HU - FILMJUS	13.052,11
IT - SIAE	54.659,70
LT - LATGA	1.333,53
NL - VEVAM	15.274,58
NO - NORWACO	697,56
PL - ZAPA	50.744,52
RO - DACIN SARA	1.212,00
PT - SPA	2.915,14
SK - LITA	5.979,25

Eine Darstellung nach Nutzungsart ist aufgrund der von ausländischen Schwesterngesellschaften in vielen Fällen nicht in aufgeschlüsselter Form übermittelten Daten für das Geschäftsjahr 2025 nicht möglich.

Rechtekategorie Leistungsschutzrecht

Es wurden EUR 588.620,79 von folgenden Schwestergesellschaften eingenommen:

Zahlungen von
anderen Verwer-
tungsgesell-
schaften
Leistungsschutz-
recht

Angaben in EUR

Gesellschaft	Betrag
AR - SAGAI	2.783,30
BE - PLAYRIGHT	10.760,37
CH - SWISSPERFORM	32.302,98
DE - GVL	364.731,41
DK - FILMEX	7.639,38
ES - AISGE	62.002,72
FR - ADAMI	40.415,90
HU - EJI	23.663,00
IT - NUOVOIMAIE	32.147,40
NL - NORMA	9.669,07
PT - GDA	2.505,26

Eine Darstellung nach Nutzungsart ist aufgrund der von ausländischen Schwestergesellschaften in vielen Fällen nicht in aufgeschlüsselter Form übermittelten Daten für das Geschäftsjahr 2025 nicht möglich.

5.1.3.

Rückzahlungen und Weiterleitungen (Fremdgelder)

Im Geschäftsjahr 2025 erhielt die VdFS geringfügige Zahlungen anderer Verwertungsgesellschaften, die keinem/r durch die VdFS vertretenen Rechteinhaber:in zugewiesen werden konnten. Diese als **Fremdgeld** bezeichneten Beträge werden im Jahr 2026 entweder an die ausländischen Schwestergesellschaften retourniert oder an jene Verwertungsgesellschaft, die den/die jeweiligen Rechteinhaber:in tatsächlich vertritt, weitergeleitet.

5.2. Verwaltungskosten und sonstige Abzüge

Die Abzüge betreffen ausschließlich die im Geschäftsjahr 2025 im Zuge der Haupt- und Nachabrechnungen und allfälligen Sonderabrechnungen zugewiesenen Beträge.

Die VdFS berechnet die Ansprüche in- und ausländischer Bezugsberechtigter wie folgt: Von den Inlandserlösen aus LKV/SMV und Kabel wird zunächst ein vertraglich vereinbarter Abzug für die Ansprüche der DGA (US) vorgenommen. Nach Abzug von Spesen, SKE und Rückstellungen werden die Ansprüche der inländischen und sonstigen ausländischen Bezugsberechtigten berechnet. Die Verwaltungskosten und sonstigen Abzüge von den Einnahmen ausländischer Bezugsberechtigter entsprechen daher jenen von den Einnahmen inländischer Bezugsberechtigter und stellen sich wie folgt dar:

Verwaltungskosten: 15% (Generalspesensatz für In- und Ausland)

Sonstige Abzüge (für In- und Ausland):

- SKE 10% (mit Ausnahme 50% von der LKV/SMV aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung in § 33 Abs 2 VerwGesG 2016)
- Rückstellungen (RSt): 20%

In Bezug auf die im Geschäftsjahr 2025 durchgeführte Hauptabrechnung der Sendedaten 2024, der 1. Nachabrechnung der Sendedaten 2023, der 2. Nachabrechnung der Sendedaten 2022 und der Endabrechnung der Sendedaten 2021 insgesamt stellen sich die Verwaltungskosten und sonstigen Abzüge gegliedert nach Rechtekategorien und Nutzungsarten wie folgt dar:

Rechtekategorie Urheberrecht:*

Nutzungsart	Verwertungsgesellschaft	Spesen	SKE	Rückstellung
LKV/SMV	AKKA-LAA	18,77	53,18	10,64
	ASDACS	572,69	1.622,62	324,52
	COPYDAN	243,87	690,97	138,19
	COPYSWEDE	1.205,45	3.415,44	683,09
	DAC	22,86	64,78	12,96
	DAMA	105,01	297,52	59,50
	DHFR	20,48	57,27	11,45
	DILIA	86,32	244,58	48,92
	DIRECTORS UK	3.414,69	9.653,45	1.930,69
	DRCC	235,56	620,69	124,14
	FILMJUS	92,09	260,92	52,18
	KOPIOSTO	144,32	408,91	81,78
	LITA	65,49	185,55	37,11
	NORWACO	351,36	995,51	199,10
	OOA-S	44,94	127,34	25,47
	SACD	1.639,74	4.645,94	929,19
	SCAM	679,90	1.883,63	376,73
	SCREEN CRAFT RIGHTS	2.917,99	8.259,44	1.651,89
	SGAE	661,18	1.728,10	345,62
	SIAE	1.078,53	3.055,83	611,17
	SSA	40,86	115,78	23,16
	SUISSIMAGE	2.640,97	7.480,58	1.496,12
	VEVAM	150,48	426,35	85,27
	VGBK	53.733,64	152.245,31	30.444,15
	ZAPA	53,61	151,90	30,38
KAB	AKKA-LAA	63,79	36,15	65,07
	ASDACS	1.946,43	1.102,97	1.985,35
	COPYDAN	828,85	469,68	845,43
	COPYSWEDE	4.097,02	2.321,64	4.178,96
	DAC	77,70	44,03	79,26
	DAMA	356,89	202,24	364,03
	DHFR	67,94	38,15	68,67
	DILIA	293,38	166,25	299,25
	DIRECTORS UK	11.575,90	6.550,03	11.790,05
	DRCC	574,02	325,28	585,50
	FILMJUS	312,99	177,36	319,25
	KOPIOSTO	490,52	277,96	500,33
	LITA	222,58	126,13	227,03
	NORWACO	1.194,17	676,70	1.218,05
	OOA-S	152,75	86,56	155,81
				64

	SACD	5.695,99	3.206,75	5.772,16
	SCAM	2.251,59	1.256,70	2.262,07
	SCREEN CRAFT RIGHTS	9.906,09	5.609,77	10.097,59
	SGAE	1.965,60	1.048,64	1.887,56
	SIAE	3.665,65	2.077,20	3.738,96
	SSA	138,88	78,70	141,66
	SUISSIMAGE	8.971,73	5.083,00	9.149,41
	VEVAM	511,43	289,81	521,66
	VGBK	182.597,73	103.472,05	186.249,68
	ZAPA	182,21	103,25	185,85
Öw	AKKA-LAA	3,95	2,24	4,03
	ASDACS	120,44	68,25	122,84
	COPYDAN	51,29	29,06	52,31
	COPYSWEDE	253,50	143,65	258,57
	DAC	4,81	2,72	4,90
	DAMA	22,08	12,51	22,52
	DHFR	4,09	2,30	4,14
	DILIA	18,15	10,29	18,52
	DIRECTORS UK	715,40	404,94	728,89
	DRCC	35,52	20,13	36,23
	FILMJUS	19,37	10,97	19,75
	KOPIOSTO	30,35	17,20	30,96
	LITA	13,77	7,80	14,05
	NORWACO	73,89	41,87	75,37
	OOA-S	9,45	5,36	9,64
	SACD	350,18	197,45	355,41
	SCAM	137,60	77,07	138,73
	SCREEN CRAFT RIGHTS	612,60	346,97	624,54
	SGAE	105,24	56,57	101,83
	SIAE	226,81	128,53	231,35
	SSA	8,59	4,87	8,77
	SUISSIMAGE	554,87	314,38	565,89
	VEVAM	31,65	17,93	32,28
	VGBK	11.298,20	6.402,31	11.524,16
	ZAPA	11,27	6,39	11,50
S0 / Intra-netnutzung §42g				
	AKKA-LAA	2,18	1,24	2,23
	ASDACS	66,55	37,71	67,88
	COPYDAN	28,34	16,06	28,91
	COPYSWEDE	140,08	79,38	142,88
	DAC	2,66	1,51	2,71
	DAMA	12,20	6,92	12,45
	DHFR	1,99	1,13	2,03
	DILIA	10,03	5,68	10,23
	DIRECTORS UK	393,81	223,16	401,69
	DRCC	19,63	11,12	20,02
	FILMJUS	10,70	6,06	10,92
	KOPIOSTO	16,77	9,50	17,11
	LITA	7,61	4,31	7,76
	NORWACO	40,83	23,14	41,65
	OOA-S	5,22	2,96	5,33
* Berechnungsgrundlage für Verwaltungskosten und sonstige Abzüge sind die Inlandserlöse nach Berechnung des US-Anteils.				65

	SACD	189,21	107,22	192,99
	SCAM	73,05	41,39	74,51
	SCREEN CRAFT RIGHTS	337,92	191,49	344,67
	SGAE	19,67	11,15	20,06
	SIAE	125,33	71,02	127,84
	SSA	4,75	2,69	4,84
	SUISSIMAGE	306,02	173,41	312,14
	VEVAM	17,49	9,91	17,84
	VGBK	6.243,20	3.537,81	6.368,07
	ZAPA	6,23	3,53	6,36

Rechtekategorie Leistungsschutzrecht:*

Nutzungsart	Verwertungsgesellschaft	Spesen	SKE	Rückstellung
LKV/SMV	ACTORES	106,69	258,98	52,44
	ADAMI	1.133,48	3.211,54	641,68
	AISGE	920,14	2.572,46	514,49
	EJI	7,52	21,32	4,26
	FILMEX	140,55	398,21	79,64
	GDA	47,08	133,40	26,68
	GVL	15.176,05	42.998,55	8.597,64
	NORMA	43,12	122,19	24,44
	NORWACO	109,69	310,79	62,16
	NUOVOIMAIE	498,13	1.411,36	280,85
	PLAYRIGHT	116,83	331,02	66,20
	SAGAI	10,84	30,71	6,14
	SWISSPERFORM	318,90	903,54	180,71
KAB	ACTORES	265,78	131,16	236,09
	ADAMI	3.823,35	2.166,57	3.899,82
	AISGE	3.017,32	1.694,29	3.049,72
	EJI	25,57	14,49	26,08
	FILMEX	477,68	270,69	487,23
	GDA	160,02	90,68	163,22
	GVL	51.490,61	29.177,89	52.520,20
	NORMA	146,57	83,06	149,50
	NORWACO	372,82	211,26	380,27
	NUOVOIMAIE	1.624,28	920,43	1.656,76
	PLAYRIGHT	397,07	225,01	405,02
	SAGAI	35,86	20,32	36,58
	SWISSPERFORM	1.083,84	614,18	1.105,52
ÖW	ACTORES	14,28	7,18	12,92
	ADAMI	236,30	133,91	241,03
	AISGE	184,70	103,93	187,08
	EJI	1,58	0,90	1,61
	FILMEX	29,56	16,75	30,15
	GDA	9,90	5,61	10,10
	GVL	3.185,00	1.804,83	3.248,69

* Berechnungsgrundlage für Verwaltungskosten und sonstige Abzüge sind die Inlandserlöse nach Berechnung des US-Anteils.

	NORMA	9,07	5,14	9,25
	NORWACO	23,07	13,07	23,53
	NUOVOIMAIE	100,06	56,70	102,06
	PLAYRIGHT	24,57	13,92	25,06
	SAGAI	2,09	1,19	2,13
	SWISSPERFORM	67,06	38,00	68,40
S0 / Intra- netnutzung §42g				
	ACTORES	2,88	1,63	2,94
	ADAMI	129,96	73,65	132,56
	AISGE	95,70	54,23	97,61
	EJI	0,87	0,50	0,89
	FILMEX	16,33	9,26	16,66
	GDA	5,47	3,10	5,58
	GVL	1.757,04	995,65	1.792,18
	NORMA	5,01	2,84	5,11
	NORWACO	12,75	7,22	13,00
	NUOVOIMAIE	53,81	30,49	54,88
	PLAYRIGHT	13,58	7,69	13,85
	SAGAI	0,81	0,46	0,83
	SWISSPERFORM	37,06	21,00	37,80

5.3. Verwaltungskosten und sonstige Abzüge für Zahlungen von anderen Verwertungsgesellschaften

Die VdFS leitet Zahlungen von ausländischen Verwertungsgesellschaften ohne Abzug von Verwaltungskosten oder Vornahme sonstiger Abzüge zur Gänze direkt an ihre Bezugsberechtigten weiter.

5.4. Ausschüttung von Zahlungen anderer Verwertungsgesellschaften

Im Geschäftsjahr 2025 wurden EUR 1.746.594,18 aus Zahlungen von ausländischen Schwestergesellschaften, unabhängig vom Jahr des Eingangs und des Entstehens des Anspruchs, an Rechteinhaber:innen der VdFS ausgeschüttet. Die Zahlungen gliedern sich wie folgt auf:

Rechtekategorie Urheberrecht

Im Geschäftsjahr 2025 wurden EUR 1.219.666,47 an Filmurheber:innen ohne Abzug von Verwaltungskosten oder sonstigen Abzügen weitergeleitet.

Ausschüttungen
von ausländi-
schen Zahlungen

Angaben in EUR

Herkunft	Betrag
AR - DAC	45,47
AU - ASDACS	38,76
CH - SUISSIMAGE	346.006,77
CH - SSA	2.461,63
CL - ATN	2.259,99
CZ - DILIA	7.071,06
CZ - 00A-S	3.974,64
DE - VGBK	614.923,89
DK - COPYDAN	3,68
EE - EAÜ	504,06
ES - DAMA	40.025,22
FI - KOPIOSTO	45.865,21
FR - SACD	17.172,12
FR - SCAM	6.420,66
GR - SADA	863,32
HR - DHFR	11.364,48
HU - FILMJUS	20.002,89
IT - SIAE	36.010,64
LT - AKKA-LAA	748,81
LT - LATGA	1.135,30
NL - VEVAM	1.349,93
NO - NORWACO	194,68
PL - ZAPA	38.501,60
PT - SPA	2.702,10
RO - DACIN SARA	1.121,51
SE - COPYSWEDE	7,25
SLO - AIPA	12.428,83
SK - LITA	6.461,96
	68

Rechtekategorie Leistungsschutzrecht

Im Geschäftsjahr 2025 wurden EUR 526.927,71 an leistungsschutzberechtigte ausübende Künstler:innen im audiovisuellen Bereich ohne Abzug von Verwaltungskosten oder sonstigen Abzügen weitergeleitet.

Ausschüttungen
von ausländi-
schen Zahlungen

Angaben in EUR

Herkunft	Betrag
AL - AKDIE	13,49
AR - SAGAI	749,55
BE - PLAYRIGHT	11.123,81
CH - SWISSPERFORM	32.002,65
DE - GVL	348.980,61
DK - FILMEX	7.571,43
ES - AISGE	61.016,36
FR - ADAMI	6.318,94
HU - EJI	19.754,43
IT - NUOVOIMAIE	30.905,15
NL - NORMA	5.921,88
NO - NORWACO	102,26
PT - GDA	2.467,14

SKE-Bericht: Bericht über die Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen

Tätigkeits- bericht	Angaben über die Einnahmen und Erträge	Kosten der Rech tewahrnehmung und anderer Leistungen	Angaben über die Verteilung	Angaben über Zahlungen von und an andere Verwertungs- gesellschaften	Kapitel
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.

Da die VdFS Ansprüche auf Speichermedienvergütung (SMV) gemäß § 42b Abs 1 UrhG geltend macht, ist sie gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 verpflichtet, für ihre Bezugsberechtigten sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (kurz SKE) zu schaffen und diesen 50% der Gesamteinnahmen aus dieser Vergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen.

Über diese gesetzliche Verpflichtung hinaus werden 10% der sonstigen inländischen Lizenzeinnahmen der VdFS im Rahmen eines solidarischen und freiwilligen Abzugs für SKE reserviert.

Verwertungsgesellschaften haben für Zuwendungen aus ihren sozialen und kulturellen Einrichtungen feste Regeln auf der Grundlage fairer Kriterien, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu solchen Leistungen und deren Umfang, aufzustellen.

Die **SKE-Richtlinien** der VdFS (aktuelle Fassung abrufbar unter vdfs.at/media/ske_richtlinien.pdf) basieren auf den von der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) im Jahr 2016 beschlossenen **Allgemeinen Grundsätzen der Verteilung** (abrufbar unter vdfs.at/media/vdfs_allgemeine_grundsaeetze_verteilung_2016.pdf) und bilden die Grundlage für die Verwaltung und Zuweisung der Mittel. Die SKE-Richtlinien wurden zuletzt durch Beschlüsse des Vorstands vom 03/12/2025 und des Aufsichtsrats vom 03/12/2025 geändert.

Die gemäß § 44 Zif 9 VerwGesG 2016 auf der Homepage der VdFS zu veröffentlichenden SKE-Richtlinien werden vom Vorstand beschlossen und vom Aufsichtsrat genehmigt. Änderungen dieser Richtlinien können nur durch einstimmige Beschlüsse des Vorstands und Aufsichtsrats erfolgen.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand. Dieser hat zur Vorbereitung seiner Entscheidungen zwei Ausschüsse (**SKE-Ausschüsse**) eingesetzt, der die eingereichten Anträge prüft und unverbindliche Empfehlungen für deren Erledigung ausspricht. Der Aufsichtsrat hat die vom Vorstand beschlossenen Zuwendungen zu genehmigen.

Im Geschäftsjahr 2025 haben insgesamt acht Sitzungen der SKE-Ausschüsse stattgefunden. Die Entscheidungen über die Vergabe von SKE-Zuschüssen erfolgten in vier regulären Sitzungen.

Detaillierte Informationen über Voraussetzungen, Antragstellung, Zuweisung und Abrechnung werden für die Antragsteller:innen auf der Website unter vdfs.at/ske/ zusammengefasst und erläutert.

6.1. SKE-Abzüge

Im Geschäftsjahr 2025 wurden insgesamt EUR 1.433.310,34 von den im Kapitel 2 dargestellten Einnahmen aus Rechten für SKE abgezogen. Diese zuvor erläuterten Abzüge können wie in der folgenden Tabelle angeführt nach Nutzungsart aufgeschlüsselt werden.

Zum Zeitpunkt des Abzugs für SKE-Zwecke (gesetzliche Verpflichtung bzw. freiwilliger Abzug auf Basis von Beschlüssen der Gremien) ist noch keine Widmung für einen bestimmten Verwendungszweck gegeben. Aus diesem Grund ist eine Aufschlüsselung der Abzüge nach Verwendungszweck nicht möglich.

Die Abzüge wurden wie folgt nach Nutzungsart vorgenommen:

SKE-Abzüge
Angaben in EUR

Nutzungsart	SKE-Abzug
LKV/SMV	1.060.259,41
KAB	358.630,72
ÖW	14.420,21
SO	0,00
Σ	1.433.310,34

Eine Aufgliederung nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte (Urheberrecht vs. Leistungsschutzrecht) ist nicht möglich.

6.2. Verwendung der SKE-Beträge

Der Stand des SKE-Fonds (Verbindlichkeit aus der Widmung für SKE) per 01/01/2025 betrug EUR 2.512.708,26. Es wurden EUR 1.178.410,91 wie folgt für soziale und kulturelle Zwecke verteilt:

Soziale Zwecke

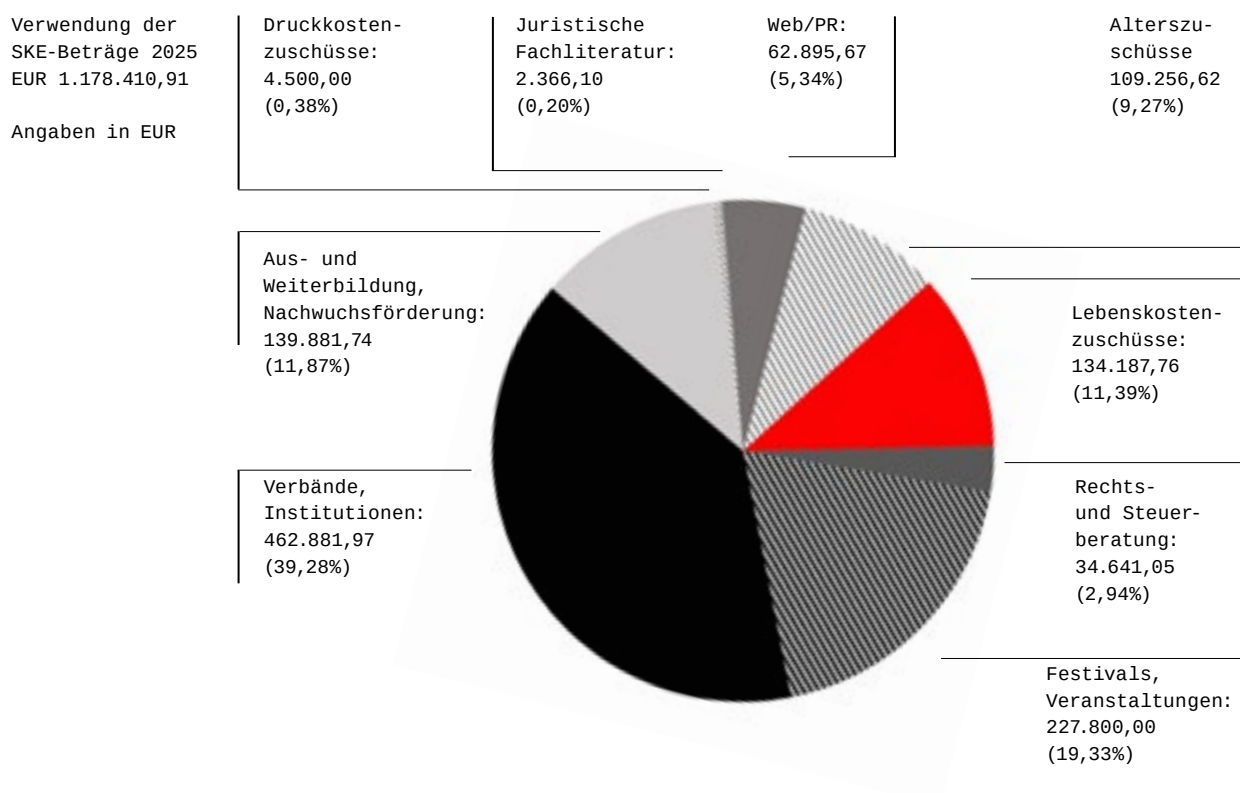
Verwendung
soziale Zwecke
Angaben in EUR

Soziale Zuwendungen (Lebenskostenzuschüsse)	134.187,76
Alterszuschüsse	109.256,62
Rechts- und Steuerberatung	34.641,05
Σ	278.085,43

Kulturelle Zwecke

Verwendung kulturelle Zwecke	Förderung von Festivals und Veranstaltungen	227.800,00
Angaben in EUR	Förderung von Verbänden und Institutionen	462.881,97
	Aus- und Weiterbildung, Nachwuchsförderung	139.881,74
	Druckkostenzuschüsse	4.500,00
	Juristische Fachliteratur	2.366,10
	Web/PR	62.895,67
	Kulturelle Sonderprojekte (infrastrukturelle Maßnahmen)	0,00
	Σ	900.325,48

Der Stand des SKE-Fonds (Verbindlichkeit aus der Widmung für SKE) per 31/12/2025 beläuft sich nach Zuführungen im Jahr 2025 in Höhe von EUR 1.433.310,34 auf EUR 2.767.607,69.



Kosten für die Verwaltung der Abzüge

Die Kosten für die Verwaltung der Abzüge im Berichtsjahr entsprechen den allgemeinen in Kapitel 3.3. angeführten Kosten für andere Leistungen in Höhe von insgesamt EUR 109.052,00. Darüber hinausgehende (besondere) Kosten für die Verwaltung der SKE wurden nicht abgezogen.

Gesonderte Beträge

In diesem Kapitel sind auch gesonderte Beträge, die für soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE) verwendet wurden, anzuführen. Im Geschäftsjahr 2025 hat die VdFS wie bereits im Vorjahr Tantiemen einer Bezugsberechtigten aufgrund einer testamentarischen Verfügung für SKE-Zwecke reserviert. Die Verfügung ist mit der Auflage verknüpft, das Nachlassvermögen ausschließlich zur Unterstützung unverschuldet in soziale Not geratener Schauspieler:innen zu verwenden. Die widmungsgemäße Verwendung wird durch die Finanzprokuratorat überprüft. Im Berichtsjahr wurden keine Zahlungen vorgenommen.



© Pamela Rußmann

drehübung wien (K. Haudum, L. Ruziczka, L. Strasser)

Die VdFS fördert unsere Plattform von Anfang an und stärkt damit nachhaltig Weiterbildung, Austausch und Professionalisierung in der österreichischen Filmbranche.

Anhang

	2025	2024
1. Ergebnis vor Steuern	7.906.281,15	7.089.236,65
2. Ergebnisverwendung	-7.906.281,15	-7.089.236,65
3. Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern		
a. Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	-44.558,06	-59.719,66
b. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-26.659,45	26.167,32
Geldfluss aus dem Ergebnis	-71.217,51	-33.552,34
c. Ab-/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-509.832,22	-56.289,26
d. Ab-/Zunahme der Rückstellungen, ausgenommen für Steuern vom Einkommen	-17.334,55	11.125,16
e. Ab-/Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	1.171.240,53	81.743,67
	572.856,25	3.027,23
4. Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	572.856,25	3.027,23
5. Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	572.856,25	3.027,23
6. Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit		
a. Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	1.907.276,58	691.670,35
b. Anlagenzugänge lt. Anlagenspiegel (ohne Finanzanlagen)	-15.749,81	-20.941,33
c. Finanzanlagenzugänge und sonstige Finanzinvestitionen	-933.532,32	-647.054,40
	957.994,45	23.674,62
7. Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
a. Einzahlungen/Auszahlungen von Eigenkapital	-300,00	200,00
b. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten	-172,04	122,50
	-472,04	322,50
8. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	1.530.378,66	27.024,35
9. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	3.049.896,36	3.022.872,01
10. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	4.580.275,02	3.049.896,36

Angaben in EUR

78

	2025	2024
1. Umsatzerlöse	8.807.885,81	7.862.755,60
2. sonstige betriebliche Erträge	7.674,36	145.896,99
3. Personalaufwand		
a. Gehälter	540.192,10	546.908,25
b. soziale Aufwendungen davon Aufwendungen für Altersversorgung	145.448,81 2.100,00	143.628,33 2.100,00
	685.640,91	690.536,58
4. Abschreibungen		
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	26.733,78	26.629,98
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	377.535,63	375.517,06
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)	7.725.649,85	6.915.968,97
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	17.826,18	59.704,47
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	65.475,65	53.652,08
9. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	97.951,29	205.400,47
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	0,00	145.218,15
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	621,82	271,19
12. Zwischensumme aus Z 7 bis 11 (Finanzergebnis)	180.631,30	173.267,68
13. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 6 und Z 12)	7.906.281,15	7.089.236,65
14. Ergebnis nach Steuern	7.906.281,15	7.089.236,65
15. Jahresüberschuss	7.906.281,15	7.089.236,65
16. Ergebnisverwendung	7.906.281,15	-7.089.236,65
17. Jahresgewinn	0,00	0,00
		80

Bestätigungs- vermerk zum Transparenz- bericht 2025

Prüfungsurteil

Wir haben den Transparenzbericht der

VdFS – Verwertungsgesellschaft d. Filmschaffenden reg. GenmbH, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr, der Kapitalflussrechnung und den Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016, gemäß den Regelungen im § 46 VerwGesG, 2016 geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der vorliegende Transparenzbericht den gesetzlichen Vorschriften.

Wir haben gemäß § 46 Abs 2 VerwGesG 2016 keine Tatsachen festgestellt, die erkennen lassen, dass die Verwertungsgesellschaft ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann oder die erwarten lassen, dass die Verwertungsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 (bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und der Kapitalflussrechnung) vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Der Transparenzbericht enthält die gemäß § 45 VerwGesG 2016 vorgesehenen Mindestinhalte. Die im Transparenzbericht gemäß § 45 Abs. 2 bis 6 VerwGesG 2016 enthaltenen Aussagen und Darstellungen stehen in keinem offensichtlichen Widerspruch zu unseren sonstigen Wahrnehmungen über die Verwertungsgesellschaft.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung sowie die Prüfung der Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind - in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften - von der Gesellschaft unabhängig und haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelun-

gen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Transparenzbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erstellung des Transparenzberichtes gemäß § 45 VerwGesG 2016. Sie sind dafür verantwortlich, dass der Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Transparenzberichtes

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der im Transparenzbericht enthaltene Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Bezüglich der Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 prüfen wir ob die im Transparenzbericht gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 enthaltenen Aussagen und Darstellungen in keinem offensichtlichen Widerspruch zu unseren sonstigen Wahrnehmungen über die Verwertungsgesellschaft stehen. Wir prüfen auch ob Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass die Verwertungsgesellschaft aktuell oder in Zukunft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

— Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

— Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

— Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

— Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 29. Mai 2026

BECO Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH

Philipp Egger, MSc (WU) e.h.

Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Transparenzberichtes mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Transparenzbericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Fotos	Impressum
Seite 4: Michael Kreihsl © Philipp Horak	VdFS – Verwertungs- gesellschaft der Film- schaffenden Gen.m.b.H
Seite 5: Julia Stemberger © Foto Knickriem	Löwelstraße 14 1010 Wien
Seite 6: Gernot Schödl © Martin Jordan	Tel +43(0)1 504 76 20
Seite 25: Catalina Molina © Matteo Molina	office@vdfs.at vdfs.at
Seite 32: Jana McKinnon © Valeria Mitelmann	Firmenbuch: Handelsgericht Wien, FN 97743 s UID-Nummer: ATU 45603501 DVR-No.: 4000731
Seite 33: Heidi Melinc © Niko Havranek	Die VdFS ist Mitglied des Genossen- schaftsverbands Schulze-Delitzsch
Seite 41: Klemens Hufnagl © Almin Zrno	
Seite 53: Adrian Goiginger © Giganten Film	Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Gernot Schödl, LL.M.
Seite 75: drehübung wien © Pamela Rußmann	Design: Studio Es Bearbeitung: VdFS
	© 2026 VdFS